

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

1. DEZEMBER 1930

23. HEFT

Eine Novelle zum Jugendgerichtsgesetz.

Von Walter Friedländer, Berlin.

In den letzten Jahren wurden mehrfach Aenderungen des Jugendgerichtsgesetzes erwogen, das erst seit sechs Jahren Geltung hat. Bei den Erörterungen wurde aus dem Kreise der Jugendrichter eingewandt, daß man dem Gesetz erst die Möglichkeit einer Durchdringung in der Rechtspflege gewähren müsse, ehe man an eine Aenderung herangehe. Nunmehr sind durch die Vorlage eines Entwurfs für das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, seitens der Reichsregierung, Vorschläge für Aenderungen des Jugendgerichtsgesetzes gemacht worden, deren Durchführung eine völlige Umgestaltung des geltenden Jugendgerichtsverfahrens bedeuten würde. Das Schicksal des gesamten Strafrechtsentwurfs ist jetzt nach dem Zusammentritt des neuen Reichstags noch ungewiß. Bei der Bedeutung des Reformwerkes wird aber damit gerechnet werden können, daß die Arbeiten demnächst wieder aufgenommen und die bisher gewonnenen Ergebnisse sowie die vorgelegten Entwürfe zur Grundlage der weiteren Gesetzgebung gemacht werden. In der Begründung des Entwurfs wird betont, daß das Jugendgerichtsgesetz an den Entwurf des Strafgesetzbuches angepaßt werden müßte, indem die gleichen Strafarten gegen Jugendliche eingeführt werden. Die Bestimmungen über die bedingte Strafaussetzung, die bisher eines der bedeutsamsten Kennzeichen des Jugendgerichtsverfahrens war, sollen wegfallen, weil der bedingte Straferlaß künftig eine allgemeine Einrichtung des Strafrechts sein soll, die Bestimmungen über Nebenstrafen sowie Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen bei Jugendlichen müssen dagegen eingefügt werden. Der Entwurf will noch weitere Aenderungen bringen, die durch die Strafrechtsreform nicht bedingt sind, sondern nach seiner Auffassung einen weiteren Ausbau der Grundgedanken des Jugendgerichtsgesetzes darstellen. Die Strafmündigkeitsgrenze beläßt der Entwurf entgegen den Anträgen der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion bei dem 14. Jahre und hat eine Heraufsetzung auf 16 Jahre abgelehnt. Neben der Stufe der Jugendlichen mit beschränkter Straf-

mündigkeit, dem Alter von 14 bis 18 Jahren, bringt der Entwurf als wichtigste Neuerung eine Zwischenstufe der „Halberwachsenen“, die das Alter von 18 bis 21 Jahren umfaßt und deren Rechtslage im folgenden noch darzustellen ist. Der Entwurf geht hierbei von folgender Entwicklung aus:

Bis zu 14 Jahren soll Strafmündigkeit bestehen. Für die „Jugendlichen“ zwischen 14 und 18 Jahren sollen grundsätzlich in erster Linie Erziehungsmaßregeln, erst in zweiter Linie Strafe in Frage kommen. Für die Gruppe der „Halberwachsenen“ zwischen 18 und 21 Jahren soll in der Regel Bestrafung eintreten, jedoch in geeigneten Fällen auch eine Erziehungsmaßregel Anwendung finden. Die Einführung dieser Zwischenstufe folgt den zahlreichen Anregungen, die in den letzten Jahren aus dem Kreise der Jugendfürsorge (auch an dieser Stelle) gegeben worden sind. Das Gericht soll bei dieser Zwischenstufe die Möglichkeit haben, die geistige und sittliche Entwicklung dieser Halberwachsenen zu berücksichtigen, um nach individueller Prüfung ihre Behandlung ähnlich wie bei den Jugendlichen zu gestalten. Für die Halberwachsenen soll auch allgemein die Jugengerichtshilfe, das Jugendamt und das Vormundschaftsgericht herangezogen werden. Die Staatsanwaltschaft soll die Möglichkeit haben, diese Halberwachsenen vor das Jugendgericht zu bringen.

Im einzelnen bringt die Novelle folgende Änderungen gegenüber dem geltenden Jugendgerichtsgesetz:

Der Begriff der Einsichtsfähigkeit wird etwas vereinfacht. Er verlangt künftig zur Bestrafung, daß der Jugendliche nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung fähig ist, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach seiner Einsicht zu handeln. Inhaltlich wird gegenüber dem geltenden Recht, das auf die Willensbestimmung abstellt, hierin keine neue Sachlage gegeben sein. Die Erziehungsmaßregeln und der Grundsatz, daß zunächst das Gericht zu prüfen hat, ob Erziehungsmaßregeln notwendig oder ausreichend sind, ehe es sich mit der Straffrage beschäftigt, bleiben für Jugendliche unverändert. Als neue Möglichkeit wird vorgesehen, daß das Jugendgericht vor dem Urteil neben anderen fürsorgerischen Maßnahmen auch die „vorläufige Fürsorgeerziehung“ anordnen kann, und zwar auch dann, wenn das Gericht sonst außerhalb des Strafverfahrens für die Fürsorgeerziehung nicht zuständig ist. Im Urteil soll dann über die vorläufige Fürsorgeerziehung oder andere fürsorgerische Maßnahmen nicht entschieden werden, sondern es soll dies durch Beschluß geschehen, der selbständig angefochten werden kann. Die Gefahr, daß in der Bevölkerung die Fürsorgeerziehung als Strafe angesehen wird, ist durch diesen Vorschlag noch größer geworden. Die Strafarten sollen in der Hauptsache die bisherigen bleiben. Todesstrafe, Zuchthaus, Verlust der Amtsfähigkeit sowie des Wahl- und Stimmrechts, Arbeitshaus und Sicherungsverwahrung werden gegen Jugendliche ausgeschlossen.

Der Entwurf bringt ferner „die unbestimmte Verurteilung“, nämlich die Bestimmung, daß bei Verurteilung zur Freiheitsstrafe, wenn die zur Erreichung des Strafzwecks erforderliche Strafdauer nicht im voraus bestimmt werden kann, das Gericht dahin erkennen kann, daß die Strafe innerhalb eines bestimmten Mindest- oder Höchstmaßes so lange zu dauern hat, bis der Strafzweck erreicht ist. Dies soll nicht gelten, wenn das Gericht auf eine Strafe von weniger als einem Jahr erkennen würde. Nach der Begründung hat sich die unbestimmte Verurteilung im österreichischen Jugendgerichtsgesetz und für Erwachsene seit längerer Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika bewährt. In Deutschland ist die Forderung nach der Einrichtung der unbestimmten Verurteilung vor allem von Prof. Dr. Freudenthal erhoben worden. In der bisherigen Jugendgerichtspraxis kam es häufig vor, daß bei Jugendlichen nicht die volle Strafzeit verbüßt wurde, sondern daß ein Strafrest unter Voraussetzung guter Führung erlassen wurde. Die Begründung folgert aus dieser Praxis, daß sie den Nachteil hätte, daß der Jugendliche bestimmt damit rechnet, daß er spätestens mit Ablauf der festgesetzten Strafzeit, wahrscheinlich schon früher entlassen würde. Deshalb soll unter Umständen auch die Möglichkeit einer Verlängerung der etwa für erziehliche Einwirkungen zu kurzen Freiheitsstrafe gegeben sein, weil der Richter im Urteil oft unmöglich bestimmen könne, welche Zeit zur Erreichung einer nachhaltigen Festigung des Jugendlichen erforderlich ist. Die unbestimmte Verurteilung soll nach der Begründung nur bei schwereren Straftaten in Frage kommen, bei denen eine längere Freiheitsentziehung erwartet werden muß. Deshalb ist vorgesehen, daß sie nur in Betracht komme, wenn das Gericht sonst mindestens auf 1 Jahr Gefängnis erkennt. Andererseits kann das Gericht das Mindestmaß der unbestimmten Verurteilung auch auf einen geringeren Zeitraum als ein Jahr festsetzen. Es muß ernsthaft gefragt werden, ob dieses neuartige Institut der unbestimmten Verurteilung nicht gerade für Jugendliche sehr schwere Anforderungen an den Richter stellt. Die Erfahrungen des österreichischen Rechts sind noch sehr kurz und in Amerika liegen Erfahrungen für Jugendliche nicht vor. Von großer Bedeutung ist die Frage, wer darüber entscheidet, zu welchem Zeitpunkt bei der unbestimmten Verurteilung der Jugendliche entlassen werden kann, weil der Strafzweck erreicht ist. Für das Strafvollzugsgesetz wird im Entwurf vorgesehen, daß die Entlassung vom Vollstreckungsgericht (also vom Jugendgericht) auf übereinstimmenden Antrag der Vollstreckungs- und der Vollzugsbehörde nach Anhörung des Jugendamts und stets nur auf Probe angeordnet werden soll. Voraussetzung ist, daß der Verurteilte soweit gefestigt erscheint, daß die Erwartung begründet ist, er werde künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen. Im Entwurf des Strafvollzugsgesetzes wird außerdem gefordert, daß zunächst drei

Viertel der Strafe verbüßt sein müssen. Es ist aber zu erwarten, daß von dieser Bestimmung bei Jugendlichen bei der endgültigen gesetzlichen Regelung abgesehen werden wird, und daß höchstens die Verbüßung der Hälfte der Strafe verlangt wird. Vom sozialpädagogischen Standpunkt aus muß gegen die Festsetzung solcher fester Grenzen Bedenken erhoben werden. Es ist auch weiter äußerst zweifelhaft, ob das Jugendgericht die Entlassung nur vornehmen darf, wenn die Anstaltsverwaltung einen Antrag auf Entlassung stellt. Hier sollte dem Jugendrichter die Möglichkeit der selbständigen Entscheidung gegeben werden, zumal er stets die Anstaltsleitung und das Jugendamt vorher hören muß.

Als wichtige Aenderung wird ferner vorgesehen, daß künftig die Entscheidung über Strafaussetzung im Urteil unmittelbar ausgesprochen werden muß und nicht wie im geltenden Recht einer weiteren späteren Entscheidung vorbehalten werden darf. Die Begründung des Entwurfs gibt nichts darüber an, aus welchen Motiven dem Jugendrichter hier ein wichtiges Recht der späteren Entschliebung über eine zur Zeit des Urteils noch nicht völlig geklärte Frage genommen werden soll. Es besteht hier die große Gefahr, daß der Richter durch den Zwang zur Entscheidung über die Strafaussetzung im Urteil zu Ungerechtigkeiten genötigt wird, und es kann in diesem Zwang, der eine weitere Prüfung verhindert, keine Verbesserung des gegenwärtigen Rechts gesehen werden. In der Praxis wird es nicht immer möglich sein, zur Verhandlung im Jugendgericht alle psychologischen und pädagogischen Fragen zu klären, von denen die Entscheidung über den bedingten Straferlaß hauptsächlich abhängt. Es ist deshalb zu wünschen, daß die spätere endgültige Fassung die Möglichkeit aufrechterhält, die Entscheidung über die Strafaussetzung auch nach dem Urteil zu fällen, zunächst einen Teil der verhängten Strafe zu vollstrecken und beim Eintritt weiterer Umstände die getroffenen Entscheidungen über die Strafaussetzung abzuändern. Für die Halberwachsenen, das ist die Zwischenstufe der 18- bis 21jährigen, ist Todesstrafe ausgeschlossen, Zuchthaus aber gestattet. Hier ist von uns zu fordern, daß Minderjährige überhaupt vor dem Zuchthaus bewahrt bleiben und ebenso wie die Jugendlichen nur einem Jugendgefängnis zugeführt werden können. Unterbringung in einem Arbeitshaus soll für Halberwachsene unzulässig sein. Von einer Strafe darf aber bei ihnen im Gegensatz zu den Jugendlichen nur dann abgesehen werden, wenn das Gericht nach der Persönlichkeit des Halberwachsenen seine „Unterbringung in einer Erziehungsanstalt“ für ausreichend hält. Nach dem geltenden Recht könnte dies nur Fürsorgeerziehung bedeuten, und es erscheint recht bedenklich, bei Halberwachsenen das Absehen von Strafen von dieser besonderen Form der Unterbringung abhängig zu machen. Im übrigen sind Erziehungsmaßregeln auch für die Halberwachsenen wie bei den Jugendlichen möglich. Für das Gerichtsverfahren bei den Halberwachsenen er-

scheint aber das Grundprinzip bedenklich. Ihre Aburteilung vor dem Jugendgericht wird nach dem Entwurf davon abhängig gemacht, daß die Staatsanwaltschaft die Anklage dorthin richtet, während die Halberwachsenen sonst allgemein vor das ordentliche Gericht kommen. Es ist zu wünschen, daß dieser Grundsatz umgekehrt wird, so daß Halberwachsene in der Regel vom Jugendrichter abgeurteilt werden und nur im Einverständnis zwischen Staatsanwalt und Jugendrichter dem ordentlichen Gericht überwiesen werden können, wenn ihre Straftat in keiner Verbindung zu pädagogischen Fragen steht, wie es beispielsweise bei manchen Straßenpolizeidelikten oft der Fall ist. Für die Halberwachsenen sind wesentliche Strafmilderungen gegenüber den Volljährigen und der Ersatz der allgemeinen Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen durch Erziehungsmaßnahmen möglich. Ob die vom Jugendrichter angeordnete Unterbringung in einer Erziehungsanstalt, die es, wie oben erwähnt, heute nur als Einrichtung der Fürsorgeerziehung gibt, sich in das allgemeine System der Jugendfürsorge eingliedern läßt, ist höchst zweifelhaft. Man wird dringend davor warnen müssen, hier eine neue, ausschließlich auf strafrechtlichem Urteil beruhende Sonderform der Fürsorgeerziehung zu schaffen. Auch bei Halberwachsenen muß es möglich sein, von Strafe abzusehen, wenn Erziehungsmaßregeln ausreichen.

Der im Entwurf vorgesehene Zulassung des Schnellverfahrens gegen Jugendliche und Halberwachsene stehen schwere Bedenken entgegen, weil in einem summarischen Verfahren zumeist eine Berücksichtigung des Erziehungsgedankens nicht möglich ist.

Von großer Bedeutung sind die Pläne für die Aenderungen der Zusammensetzung der Jugendgerichte. Während heute das Jugendgericht stets Schöffengericht ist und mit 2 in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Schöffen neben 1 oder 2 Richtern besetzt ist, soll nach dem Entwurf hier eine völlige Umstellung erfolgen. Sie ist äußerlich nur schwer kenntlich, weil der Entwurf nichts weiter sagt als: „Jugendgerichte sind die Amtsgerichte“. Dies bedeutet, daß künftig in der ganz überwiegenden Zahl aller Straftaten der Jugendrichter allein — ohne Hinzuziehung von Jugendschöffen — die Entscheidung treffen soll, und zwar bei allen Uebertretungen und bei solchen Vergehen, die auf Privatklage hin verfolgt werden (z. B. Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Beleidigung), und solchen, die mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten bedroht sind. Nur für Straftaten, in denen voraussichtlich eine höhere Gefängnisstrafe als 6 Monate verhängt werden wird, soll das Jugendschöffengericht entscheiden, dem 2 Jugendschöffen angehören. In der Begründung wird angegeben, daß diese schwerwiegende Aenderung getroffen werden soll, damit die Jugendschöffengerichte von Bagateltsachen entlastet würden, deren Entscheidung unbedenklich dem Jugendrichter allein überlassen werden kann. Solcher Hinweis auf die ähnliche Regelung im Strafrecht für die Erwachsenen ist aber nicht überzeugend. Das Jugendgericht tagt

in geheimer Sitzung, um schädliche Einflüsse auf den Jugendlichen zu verhindern. Um so dringender erscheint es, daß das Vertrauen des jugendlichen Angeklagten und seiner Angehörigen zu einem Verfahren erhalten bleibt, das durch den Ausschluß der Öffentlichkeit sich äußerer Kritik entzieht. Wenn durch den Fortfall der Jugendschöffen dieses Vertrauen künftig vielfach erschüttert wird, so ist dies im Interesse eines gesunden Jugendgerichtsverfahrens höchst bedauerlich. Freilich muß zugegeben werden, wenn von seiten der Jugendrichter darauf hingewiesen wird, daß die Anordnung der Fürsorgeerziehung in den meisten Fällen ein viel einschneidenderer Eingriff in das Leben des Jugendlichen darstellt als die dem Einzelrichter nunmehr zugewiesene Entscheidung in leichteren Strafsachen. Trotzdem muß im Interesse des Vertrauens der Jugendgerichte auf die Mitwirkung der Laienrichter und den damit gewonnenen Zusammenhang mit den fürsorgerischen und sozialpädagogischen Erfahrungen Wert gelegt werden. Es ist eher zu wünschen, daß später auch das Vormundschaftsgericht in gleicher Weise wie das Jugendgericht mit Jugendschöffen besetzt wird, als daß hier für die Entwicklung eines jungen Menschen höchst bedeutsame Entscheidungen in die Hand eines einzelnen gelegt werden, weil nicht überall ideale Jugendrichter vorhanden sind. Auf die Erhaltung des Volksrichterelements muß von unserer Seite mit aller Bestimmtheit gedrängt werden; mindestens in allen Fällen, in denen überhaupt eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Kürzlich ist in einem Bericht eines Berliner Fürsorgers (Buchhierl, Bemerkungen über geplante Aenderungen des JGG., Zentr.-Bl. für Jugendrecht, 1930, S. 196) nach den Erfahrungen eines im Osten Berlins gelegenen Jugendamts in den Jahren 1928 und 1929 statistisch belegt worden, daß in den beiden Jahren von 375 Strafverfahren gegen Jugendliche nur ein einziger mit Gefängnis über 6 Monate bestraft worden ist und nach dem Entwurf zur Zuständigkeit der Jugendschöffengerichte gehören würde. Ueberträgt man diese Erfahrungen auf ländliche Bezirke, so steht zu erwarten, daß die Jugendschöffengerichte bald überhaupt nicht mehr zusammentreten werden und der Ausschluß der Laienrichter im Jugendgerichtsverfahren damit zu einem vollständigen wird.

Das Schicksal des Gesetzentwurfs ist noch ungewiß. Es wird deshalb zu späterer Zeit notwendig sein, sich noch genauer kritisch mit seinen einzelnen Gedanken auseinanderzusetzen.

Die Gutachten des Reichssparkommissars über die Wohlfahrts- pflege in Hessen, Thüringen und Württemberg.

Die Gutachten sind enthalten in „Gutachten des Reichssparkommissars über die Landesverwaltung“ der drei genannten Länder. Die drei Riesenzwölfer, in denen die Gutachten geborgen sind, rufen eigene Gedanken über das Sparsystem des Reichssparkommissars wach. Die Druckkosten allein müssen ungeheuerlich gewesen sein.

Die Verfasser sind spezialisierte Beamte des Sparkommissars, die sich in die ihnen fremden Verwaltungen monatelang einarbeiten mußten. Es ist anzunehmen, daß nur ein paar spezialisierte Beamte der untersuchten Länder jemals die Zwölfer lesen werden. Diese Länderbeamten hätten wahrscheinlich ein Spargutachten schneller und gründlicher verfassen und gleichzeitig die Sparmaßnahmen durchführen können. Nun müssen sie sich erst in die Gutachten vertiefen, sich damit auseinandersetzen und danach ihre Sparvorschläge machen. Das jetzt übliche System ist wahrhaft grotesk und zeigt die Sinnlosigkeit der ganzen Einrichtung eines Sparkommissars.

Der Inhalt der Gutachten — namentlich auf unserem Gebiet der Wohlfahrtspflege — ist ziemlich dünn. Dazu widersprechen sich noch die Gutachten in einzelnen Punkten.

So wird in Hessen die bürokratische Verwaltung des Landesfürsorgeverbandes durch die Ministerien bemängelt und an seiner Stelle ein von drei Provinzen gebildeter Fürsorgeverband vorgeschlagen. Von Thüringen aber wird gesagt, daß sich die bürokratische Verwaltung des Fürsorgeverbandes dort bewährt habe und zur Aenderung kein Anlaß vorliege. Auch für Württemberg wird eine Aenderung nicht verlangt.

Zustimmen muß man dem Bedauern über die Aufteilung der Zuständigkeit auf verschiedene Ministerien. Folgerichtig wird in Württemberg und Thüringen der Uebertragung der Bezirksfürsorgeverbände auf die Kreise zugestimmt und in Württemberg die Amtskörperschaft als zu klein und daher nicht leistungsfähig gekennzeichnet:

„In diesem Zusammenhang sei nur noch darauf hingewiesen, daß in Württemberg eine größere Anzahl von Bezirksfürsorgeverbänden besteht, bei denen der Anteil der Fürsorgekosten an dem gesamten Umlageaufwand und die Höhe der amtskörperschaftlichen Umlagen bereits einen Grad erreicht haben, der nicht mehr steigerungsfähig ist. Die Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik zeigen ferner, daß sich das Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Sachaufwand bei den Bezirksfürsorgestellen im allgemeinen um so ungünstiger gestaltet, je mehr der Bezirk an Bevölkerungsdichte und Einwohnerzahl abnimmt.“

Ueber die Lastenverteilung wird aus Hessen gemeldet, daß dort Zuschüsse nach Maßnahme der im Staatshaushaltsplan hierfür vorgesehenen Mittel gewährt werden:

„Andererseits erfolgt auch die Bemessung der Höhe der Zuschüsse in der Praxis ziemlich schematisch. Nach der derzeitigen Regelung erhalten alle Kreise mit Ausnahme von Bensheim und Heppenheim regelmäßig 50 Proz. ihres Aufwands für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sowie für die Schwerbeschädigtenfürsorge und 30 Proz. des Aufwands für die Kleinrentner-, Sozialrentner- und Wochenfürsorge ersetzt. Die Kreise Bensheim und Heppenheim erhalten für die Kleinrentner-, Sozialrentner- und Wochenfürsorge höhere Zuschüsse, nämlich Bensheim 42 und Heppenheim 45 Proz. ihres Aufwands. In den letzten Jahren konnten jedoch diese Beitragssätze nicht mehr voll eingehalten werden, weil die Staatsmittel mit steigendem Gesamtaufwand hierfür nicht mehr vollständig ausreichten; es wurde daher mit der Zuschußleistung zeitweise bis auf 25 Proz. zurückgegangen.“

In Thüringen herrscht das System der Ueberweisung fester Quoten:

„Der Landesfürsorgeverband erstattet den Bezirksfürsorgeverbänden ein Drittel des Gesamtaufwandes, den sie in Erfüllung der Aufgaben in der gehobenen Fürsorge (§ 1 Abs. 1 RFV.) nachgewiesen haben, wobei allerdings die allgemeinen Verwaltungskosten nicht in Anrechnung gebracht werden können. In den Landkreisen haben außerdem die Gemeinden ein Drittel der Kosten für jene Fürsorgefälle zu tragen, die nach § 12 AV. ihnen selbst zur Durchführung obliegen. Endlich sind in den Haushaltsplänen des Landes und der Kreise über den Rahmen der allgemeinen Lastenverteilung hinaus noch besondere Mittel für Beihilfen an leistungsfähige und leistungsschwache Verbände und Gemeinden vorgesehen (§ 9). Die Kosten für die Landeshilfsbedürftigen trägt der Landesfürsorgeverband allein (§ 6 Abs. 1 AV.).“

Ueber Württemberg heißt es:

„Die württembergische LFV. steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß jeder Fürsorgeverband die Kosten für die Aufgaben, die er durchführt, zunächst auch selbst zu tragen hat. Jedoch werden nach Art. 22 Abs. 1 LFV. i. d. F. des Gesetzes vom 26. Juli 1929 (Staatshaushaltsgesetz für 1929, Reg.Bl. S. 267) dem Landesfürsorgeverband und den Bezirksfürsorgeverbänden $\frac{1}{2}$ (früher $\frac{1}{4}$) des ihnen endgültig obliegenden sachlichen Fürsorgeaufwands für die ihnen nach Art. 1 Abs. 1 RFV. obliegenden Aufgaben ersetzt. Ferner erhalten auf Grund eines gemäß Art. 12 LFV. gefaßten Beschlusses der Landesfürsorgebehörde die Ortsfürsorgeverbände 50 Proz. des Aufwands für Geistesranke, Geistesschwache oder an Epilepsie oder ähnlichen Krankheiten leidende Personen sowie für Taubstumme oder Blinde vom Landesfürsorgeverband ersetzt, soweit sie in Anstalten untergebracht sind. Ferner können nach Art. 22 Abs. 3 LFV. die Bezirksfürsorgeverbände von Gemeinden, in denen ein Hilfsbedürftiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die gehobene Fürsorge Ersatz bis zu 30 Proz. des Aufwandes verlangen. Endlich ist dem Fürsorgeverbände die Verpflichtung auferlegt, überlasteten Bezirks- und Ortsfürsorgeverbänden zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen Beihilfe zu gewähren.“

Bei der hessischen Lastenverteilung wird bemängelt, daß bei dem politischen Druck, den Gemeinden und Gemeindeverbände ausüben, keine

Gewähr zur Sparsamkeit gegeben sei. Ueberhaupt ist der politische Druck, wie wir noch sehen werden, für den Sparkommissar ein furchtbares Gespenst.

Er schlägt für Hessen vor, daß alle Leistungen, die in das Ermessen des Bezirksfürsorgeverbandes gestellt sind, von der Erstattungsfähigkeit ausgeschlossen werden. Die Ersatzleistungen sollen aufhören für alle den Kleinrentnern gleichgestellte Personen, bei der öffentlichen Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, die in einer Familie wohnen, die ihren Aufenthaltsort im Bereich des Fürsorgeverbandes hat, und für alle Sonderleistungen, die über das gesetzliche Maß hinaus gewährt werden.

Bei Thüringen heißt es:

„Ob es bei einer Aufgabe, die wie die Wohlfahrtspflege in erster Linie als eine Obliegenheit der Selbstverwaltung anzusehen ist, von Anfang an gerechtfertigt war, die Bezirksfürsorgeverbände von den Kosten der gehobenen Fürsorge so weitgehend zu entlasten, kann bezweifelt werden. Die getroffene Regelung mag nach den besonderen Verhältnissen des Landes mit seiner großen Anzahl von verhältnismäßig leistungsschwachen Gemeinden und mit einer für das Land selbst nicht ungünstigen Regelung des inneren Finanzausgleichs zurzeit vertretbar sein, zumal sich die Landesregierung bei der Neubildung des thüringischen Staates durch entsprechende Kostenbeteiligung des Landes selbst einen starken Einfluß auf die geordnete Durchführung der öffentlichen Wohlfahrtspflege schon aus finanziellen Gründen sichern mußte. Für die Zukunft aber wird wohl ein gewisser Abbau der Staatsleistungen auf Kosten der Selbstverwaltung anzustreben sein.“

Bei der Form der Kostenbeteiligung des Landesfürsorgeverbandes sei eine genaue Ueberwachung erforderlich:

„Das in Thüringen bestehende System der festen Quoten im Zusammenhang mit der Uebertragung von Fürsorgeaufgaben an nachgeordnete Verbände erfordert daher unbedingt eine sorgfältige Nachprüfung aller an den Landesfürsorgeverband herantretenden Ersatzforderungen, auch nach der materiellen Seite hin. Diese Nachprüfung ist um so mehr geboten, als die Grenzen zwischen den einzelnen Fürsorgezweigen vielfach flüchtig sind, weshalb die Anerkennung der Ersatzpflicht stets eine genaue Würdigung des Einzelfalles voraussetzt.“

Es erscheine zweckmäßig, nicht den Landesfürsorgeverband zum Träger der Ersatzpflicht zu machen, sondern das Land, da das Land und nicht der Landesfürsorgeverband Aufsichtsrechte über die Bezirksfürsorgeverbände habe.

Bei dem württembergischen Quotenzuschußsystem wird gleichfalls vorgeschlagen, die Ersatzpflicht auf Ermessensleistungen wegfallen zu lassen.

Ueber Thüringen wird dann noch mitgeteilt, wie verschieden die Zahlen der Fürsorgefälle sind, die auf einen Beamten fallen:

„Weimar	823	} Fürsorgefälle
Rudolstadt	1095	
Meiningen	1001	
Sonneberg	1488	
Arnstadt	762	

In Hessen werden die höheren Kosten der Fürsorge auf die mangelhafte Individualisierung der Fürsorge zurückgeführt; dies sei die Kernfrage der Reformmaßnahmen. Der Sparkommissar kann sich jedoch nicht verkneifen, seine rückschrittliche Auffassung auch noch einmal zu bekunden:

„Die Erhebungen an Ort und Stelle ließen erkennen, daß die erst durch Verordnung vom 7. September 1925 eingeführten Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensbedarfs von den Bezirksfürsorgeverbänden zum Teil noch schematisch gehandhabt werden. Mit einer geradezu mathematischen Genauigkeit werden sie der Berechnung der Dauerunterstützung zu Grunde gelegt, ohne daß dabei berücksichtigt wird, daß Richtsätze begriffsmäßig keine bindende Richtschnur für die Unterstützungsbemessung bedeuten; infolge dieser irreführenden Gesetzesanwendung aber bilden sich die Richtsätze vielfach, entgegen ihrer Zweckbestimmung, zu Mindestsätzen, was letzten Endes zu einer ungerechtfertigten Steigerung des Gesamtaufwandes führen muß.

Weiter macht sich geltend, daß der Wille zur Selbsthilfe, der Familiensinn und das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit, die früher die Leute von der Inanspruchnahme der Armenpflege abgehalten hatten, heute in bedauerlichem Maße geschwunden sind. Die öffentliche Unterstützung wird vielfach als etwas Selbstverständliches betrachtet und in Verhältnissen beansprucht, in denen man dies früher nicht gewagt hätte.“

Wieder wird über die politische Beeinflussung geklagt, die das Haupthindernis für eine sparsame Mittelverwendung sei. Drittverpflichtete würden nicht genügend in Anspruch genommen, Ersatzleistungen nicht eingetrieben, Pflichtarbeit zu wenig gefordert, Anstaltsunterbringung zu weitgehend durchgeführt, die Seebadkuren für Kinder übertrieben usw.

Wer bei einer Fürsorgeeinrichtung immer nur an das Sparen denkt und vielleicht einer Regierung der Weimarer Koalition nicht grün ist, wird kaum geeignet sein, zu untersuchen, ob nicht berechnete und soziale Gesichtspunkte zur hessischen Handhabung geführt haben.

In zwei Punkten können wir allerdings dem Sparkommissar in seinen Äußerungen über Hessen in sachlich-fürsorgereicher Richtung zustimmen: einmal, wenn er bemängelt, daß über die Gründungsschwierigkeiten bei der freien Wohlfahrtspflege hinaus eine zu weitgehende Unterstützung betrieben wird — werden doch in der Regel die konfessionellen Wohlfahrtsverbände mit ihren reichen Mitteln viel besser bedacht als die noch in Gründungsschwierigkeiten steckende Arbeiterwohlfahrt; ferner, stimmt, die dauernden Ausschüttungen von Reichszuschüssen, die an einen bestimmten Zweck gebunden sind, für den sie aber nicht ausreichen, verwirren die Fürsorge.

In Thüringen wird auch das Fehlen der individualisierenden Fürsorge bemängelt und das nicht genügende Heranziehen Drittverpflichteter:

„Angesichts der Fortdauer der Massennotstände ist es begreiflich, daß in allen deutschen Ländern die früheren, auf eine schematische Massenfürsorge abgestellten Auffassungen, wenn auch in verminderter Stärke, in die Tätigkeit der Fürsorgebehörden noch immer hineinspielen und die geordnete Durchführung der Individualfürsorge zum Nachteile für die sozialen und wirtschaftlichen Ziele erschweren.“

„Ebenso muß aber auch bei dem auch in anderen Ländern wahrnehmbaren Schwinden des Familiensinns und des Selbstverantwortlichkeitsgefühls der die Fürsorge in Anspruch nehmenden Personen und ihrer Unterhaltspflichtigen und bei der hierauf beruhenden Neigung der Bevölkerung, die Sozialrentner- und Kleinrentnerfürsorge zu einer Art Zusatzversorgung umzugestalten, durch nachdrückliche Einflußnahme der Zentralstelle auf die Fürsorgebehörden sowie durch sorgfältige Nachprüfung aller Ersatzansprüche, insbesondere auch in bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Lastenverteilung entgegenzutreten werden.“

Nicht zustimmen können wir hier dem Protest gegen Ausschüttungen des Landes für Kohlen- und Brennmaterialien und der Kritik an der Ausschüttung von 150 000 Mk. für die Wochenhilfe, weil hier tatsächlich Zusatzmittel gegeben werden, die erforderlich sind. Auch bejahen wir die Kinderspeisung. Es ist ganz richtig, daß die Kinderspeisung Sache der Gemeinden ist, aber die Ländermittel regen die Gemeindetätigkeit an und erschweren sie nicht, wie etwa das Reich durch die Ausschüttung der Reichsmittel für Kleinrentner.

Ebenso können wir nicht zustimmen der Abgabe der Amtsvormundschaft an die Einzelvormünder. Es ist ja allen bekannt, daß die Einzelvormünder auch bei größeren Kindern bei den heutigen sozialen Verhältnissen nicht imstande sind, ihre Kinder zu betreuen. Was hier gespart wird, wirkt sich später durch Vernachlässigung der Kinder auch finanziell wieder erschwerend aus.

Für Württemberg stellt der Sparkommissar fest, daß 55,66 Proz. der Fürsorgemittel für Sozial- und Kleinrentner ausgegeben werden, wobei der Anteil der Kleinrentner ständig sinkt, was aus ihrer wirtschaftlichen Besserstellung herrührt.

Württemberg wird vom Reichssparkommissar wegen sparsamer Haushaltsführung gelobt. Es hat auch keine Massenausschüttungen.

Aber auch hier wird die nicht genügende Inanspruchnahme der Ersatzleistungen gerügt und auf das Schwinden des Familiensinns und des Selbstverantwortungsgefühls zurückgeführt. Es wird darauf hingewiesen, daß dem Bestreben entgegengetreten werden muß, aus den Richtsätzen Mindestsätze zu gestalten. Ebenso wird verlangt, daß die Pflichtarbeit mehr und die Anstalten weniger in Anspruch genommen werden müssen. Bei der Fürsorgeerziehung wird gesagt, daß die Unterbringung in Familienpflege billiger sei als die Anstaltspflege und daß die caritativen Verbände gern bereit seien, Familien nachzuweisen. Daß es auch noch andere als die caritativen Verbände gibt, scheint dem Sparkommissar nicht bekannt zu sein. Es wird auch hier wieder der falsche Vorschlag gemacht, die Amtsvormundschaft zugunsten der Einzelvormünder auszubauen.

Die Berichte des Reichssparkommissars enthalten manches interessante Material, aber es wäre billiger gewesen, es aus den Ländern selbst zu beschaffen. Die Länderbeamten der Fürsorge würden es wahrscheinlich auch mit besserer Kenntnis der Bedeutung der einzelnen Maßnahmen für den Erfolg der Fürsorge verfaßt haben.

Der Sparkommissar muß offenbar alles vom augenblicklichen Sparen und nicht von der sozialen Nachwirkung aus ansehen. Das liegt nicht nur in der Natur seines Amtes.

Wachenheim.

Neues aus der Reichsversorgung.

In meinem Aufsatz über „Die Eingriffe der Notverordnung vom 26. Juli 1930 in die Rechte der Kriegsopter“ (Arbeiterwohlfahrt Heft 18/30 S. 558), habe ich u. a. ausgeführt, daß Kriegsbeschädigte, die am 31. Juli 1930 eine Rente nach dem Reichsversorgungsgesetz nicht bezogen haben, einen im Spruchverfahren verfolgbaren Rechtsanspruch auf eine solche Rente nicht mehr erwerben können, daß ihnen aber unter Umständen die Verwaltungsbehörde noch eine Rente bewilligen „kann“^{*)}. Die Bewilligung einer Kannrente für Nichtrentenempfänger wäre nach dem Wortlaut der Verordnung vom 26. Juli 1930 nur in folgenden Fällen möglich:

1. wenn früher eine Rente nach dem RVG. von wenigstens 20 Proz. bezogen wurde und vor dem 31. Juli 1930 mit oder ohne Abfindung fortgefallen ist oder
2. wenn früher ein Anspruch auf Rente nach dem RVG. zwar ohne Erfolg angemeldet, aber eine Gesundheitsstörung im förmlichen Feststellungsverfahren (nach dem 1. April 1929) oder durch Gewährung einer Heilbehandlung als Dienstbeschädigungsfolge „rechtskräftig“ anerkannt worden ist.

Wenn an dieser weitgehenden Einschränkung des Kreises der Berechtigten festgehalten worden wäre, hätten sich unerträgliche Härten ergeben. Der Reichsarbeitsminister hat daher in einer Ergänzung seiner Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 26. Juli 1930 zugelassen, daß über den Rahmen der Verordnung hinaus die Bewilligung einer Kannrente auch in folgenden Fällen zulässig ist:

- a) wenn am 1. April 1920 eine Rente von 10 Proz. nach dem früheren Recht bezogen wurde, die ohne förmliche Umanerkennung durch Abfindung fortfiel oder wenn der Berechtigte bisher nur Heilbehandlung oder Feststellung der Dienstbeschädigung, aber keine Rente beantragt hatte,
- b) wenn die in einem Bescheid vor dem 1. April 1928 ausgesprochene Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigungsfolge nicht „rechtskräftig“ geworden ist,
- c) wenn „nach den Akten“ einwandfrei eine Gesundheitsstörung als Folge von Dienstbeschädigung anerkannt worden ist, ohne daß dies in einem Bescheid oder Urteil zum Ausdruck gekommen wäre.

Die Zahl der Fälle, die erst auf Grund dieser Erweiterung der Vorschriften für eine Kannrente in Betracht kommen, ist wahrscheinlich

^{*)} Eine solche „Kannrente“, bei der es auf die wirtschaftliche Lage des Empfängers nicht ankommt, ist nicht zu verwechseln mit der vom Bedürfnis abhängigen Härteausgleichsrente, die für Beschädigte in Betracht kommt, welche die Rente erstmals nach dem 27. Juli 1930 beantragen und infolge Dienstbeschädigung mindestens 50 Proz. erwerbsbeschränkt sind.

größer als die Zahl der nach dem engen Wortlaut der Verordnung unmittelbar Berechtigten. So können z. B. jetzt neben der großen Zahl der im Jahre 1920 abgefundenen Empfänger einer Rente von 10 Proz. im Falle einer Verschlimmerung ihres Dienstbeschädigungsleidens auch die sehr zahlreichen Beschädigten noch berücksichtigt werden, bei denen vor der Einführung der Feststellungsklage (1. April 1928) zwar eine Gesundheitsstörung im Bescheid oder Urteil als Dienstbeschädigungsfolge anerkannt, eine Rente aber wegen zu geringer Minderung der Erwerbsfähigkeit versagt worden ist. Mancher Inhaber einer solchen Entscheidung würde sonst bitter enttäuscht gewesen sein, wenn er in gutem Glauben an die vor dem 1. April 1928 ausgesprochene Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigungsfolge bei späterer Verschlimmerung eine Rente begehrt und erfahren hätte, daß diese ihm lediglich wegen der fehlenden „Rechtskraft“ der früheren Anerkennung nicht zu bewilligen gewesen wäre.

Wenn es die Kriegsoffer begrüßen können, daß die Regierung die Unhaltbarkeit der Notverordnung in diesem Punkte schon erkannt hat, so wird die Genugtuung darüber sofort wieder getrübt durch eine Reihe von Einschränkungen, die auf dem Wege von Verwaltungsanordnungen auf dem Gebiete der Reichsversicherung neuerdings eingetreten sind:

So hat der Reichsarbeitsminister angeordnet, daß Versorgungsbezüge, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht (Witwen-, Waisen-, Elternbeihilfen, Härteausgleichsrenten, sowie Bezüge, die nur unter Verzicht auf die Rechtskraft einer früheren Entscheidung bewilligt werden können), mit wenigen Ausnahmen nur noch mit Wirkung vom Ersten des Monats an gezahlt werden dürfen, in dem die Bewilligung ausgesprochen wird. Diese Einschränkung muß in vielen Fällen hart und ungerecht empfunden werden, wenn sie dazu führt, daß z. B. eine Kannrente nach Artikel 2 Abs. 2 b, die der Beschädigte schon ein halbes Jahr vor der Bewilligung beantragt hat, nicht vom Antragsmonat ab nachgezahlt werden kann, obwohl die Verzögerung der Feststellung, die durch fachärztliche Untersuchung usw. bedingt war, nicht vermieden werden konnte und jedenfalls vom Antragsteller nicht verschuldet ist. Soweit es sich übrigens um gesetzliche Kannleistungen (im Gegensatz zu sogenannten Härteausgleichsrenten oder auf besonderen Verwaltungsvorschriften beruhenden Bezügen) handelt, ist es zudem fraglich, ob die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, welche die Gewährung dieser Leistungen vom Zeitpunkt der Antragstellung ab vorsehen, wenn die sachlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind, durch eine einfache Verwaltungsanordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden können. Das Gesetz überläßt zwar die Entscheidung darüber, ob im Einzelfalle die geforderten Voraussetzungen einer Kannleistung erfüllt sind, der pflichtmäßigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde unter Ausschaltung der Spruchinstanzen. Es erscheint aber staatsrechtlich höchst bedenklich, wenn die Verwaltungsbehörde, lediglich weil die Ansprüche nicht im Spruchverfahren verfolgbar sind, allgemeine Einschränkungen verfügt, die auf eine Abänderung der gesetzlichen Normen hinauslaufen. Das Recht des Ministers, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, wird auch bei den sogenannten Kannbestimmungen seine Grenze in dem vom Gesetz selbst gezogenen Rahmen finden müssen.

Die gleichen Einwendungen sind auch gegen die weitere Verwaltungsanordnung zu erheben, welche die Gewährung von Kinderzulagen für

Beschädigte, deren Kinder über das 18. Lebensjahr hinaus in Berufsausbildung stehen, nur noch zuläßt, wenn eine Rente von wenigstens 50 Proz. bezogen wird. Die den Leichtbeschädigten bereits bewilligten Kinderzulagen dieser Art (es handelt sich auch hier um eine Kannleistung) können weiter gewährt werden, jedoch muß Einstellung ohne Rücksicht auf eine fortdauernde Berufsausbildung erfolgen, wenn die Kinder von Leichtbeschädigten künftig das 18. Lebensjahr vollenden.

Auch Witwen- und Waisenbeihilfe (für Hinterbliebene von Rentempfängern, die nicht an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben sind) dürfen künftig nur noch bewilligt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes eine Rente von wenigstens 50 Proz. bezogen hat. Bereits bewilligte Beihilfen für Hinterbliebene von Leichtbeschädigten können weitergewährt werden; sie sollen die Bezüge des Verstorbenen nicht überschreiten.

Auf Grund einer Regierungserklärung, die im Jahre 1926 im Reichstag abgegeben worden ist, ist seither in Fällen besonderen Notstandes Witwenbeihilfe im Wege des Härteausgleichs auch gewährt worden, wenn die Ehe einer wiederverheirateten Kriegerwitwe wegen Geisteskrankheit oder aus alleinigem Verschulden des Ehegatten geschieden worden war. Solche Beihilfen, die das Beamtenhinterbliebenenrecht allerdings nie kannte, werden künftig nicht mehr neu bewilligt, bewilligte jedoch aus diesem Anlaß nicht entzogen.

Die angeordnete allgemeine Nachprüfung der laufenden Elternversorgungsfälle, sowie der Witwen- und Waisenbeihilfefälle, d. h. aller von der Bedürftigkeit abhängigen Bezüge im Zusammenhang mit gleichzeitig veröffentlichten neuen Grundsätzen für die Berechnung der Witwen- und Waisenbeihilfen, wird in erheblichem Umfange zu Minderungen oder Entziehungen solcher Bezüge führen. Neufeststellungen dieser Art konnten bisher bei unwesentlichen Einkommensänderungen (unter 5 Mk.) unterbleiben; bei mindestens 70jährigen versorgungsberechtigten Eltern durfte von Nachprüfungen ganz abgesehen werden. Jetzt wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Berechtigten nachgeprüft und auch bei geringster Einkommensänderung die Versorgung neu berechnet (so wird z. B. oft eine entsprechende Minderung der Elternbeihilfe eintreten, lediglich weil die Bezüge der Eltern aus der Reichsinvalidenversicherung seit der letzten Feststellung um ein geringes erhöht worden sind).

Auf dem Gebiete der Elternversorgung soll, nachdem die allgemeine Antragsfrist am 31. März 1930 abgelaufen ist, geprüft werden, ob und in welchem Umfange ein Härteausgleich für verspätete Anträge eingeführt werden kann. § 49 Abs. 2 des Reichsversorgungsgesetzes läßt es aber ohne weiteres zu, daß eine Elternrente oder Elternbeihilfe auch nach Fristablauf wieder gewährt wird, wenn eine solche Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz früher bezogen worden ist. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß man eine Elternbeihilfe nach § 45 Abs. 3 (für volle Ernährereigenschaft) und eine solche nach § 45 Abs. 4 (für beschränkte Ernährereigenschaft) unterscheidet. Ist früher nur die letztere bezogen worden, so kann auch nur diese, die unter Umständen geringer ist als die erstere, wieder gewährt werden.

Daß die Vorschriften der Verordnung vom 26. Juli 1930, soweit sie sich mit der Krankenversicherung befassen, ohne weiteres auch für die von den Krankenkassen durchzuführende Heilbehandlung der Beschä-

digten nach dem Reichsversorgungsgesetz gelten, hat der Reichsarbeitsminister, übereinstimmend mit meinen früheren Ausführungen, inzwischen ausdrücklich angeordnet. Im Falle der Abgabe von Arznei-, Heil- und Stärkungsmitteln in Zugeteilte (also nichtversicherte oder ausgesteuerte Beschädigte) wird aber, wenn sich der Zugeteilte durch eine Bescheinigung der Fürsorgebehörde als „Zusatzrentenempfänger“ ausweist, ihm der Kostenanteil von 50 Pf. „gestundet“. Als „Krankenschein“, für den nach der Verordnung eine Gebühr zu entrichten ist, gilt der von der Krankenkasse auszustellende „Reichsbehandlungsschein für Zugeteilte“. Dieser wird dem Zugeteilten, wenn er Zusatzrentenempfänger ist, gegen die ermäßigte Gebühr von 25 statt 50 Pf. ausgehändigt, sofern die Krankenkasse satzungsgemäß eine solche Ermäßigung eingeführt hat, sonst müssen auch alle Zugeteilten die normale Gebühr von 50 Pf. zahlen.

„Ober“jugendleiterinnen.

Kaum ist es der Volksschülerin ermöglicht worden, Jugendleiterin zu werden, so ist Anna von Gierke wieder dabei, eine Bevorzugung der Abiturientinnen zu fordern*). Sie bejaht zwar die Zulassung von Volksschülerinnen zum Jugendleiterinnenseminar, aber eigentlich nur darum, weil die Lyzeumsreife kein höheres Kulturniveau mehr garantiert. Sie sagt aber dann, daß die Jugendleiterin doch Jugendlehrerin werden müsse, was sie praktisch auch heute schon ist. Die Jugendlehrerin könne in ihrer Ausbildung nicht zurückstehen hinter der Volksschullehrerin, die das Abitur und die akademische Bildung. — wenn auch nicht an der Universität, so doch an der Akademie — heute habe. Die Jugendlehrerin müsse der Absolventin der pädagogischen Akademie gleichgestellt werden. Geschehe das nicht, so werde sie aus der Lehrarbeit ausgeschaltet. Es wird dann vorgeschlagen:

Für die Abiturientinnen: 1 Jahr Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar, 1½ Jahr Praxis und dann Jugendlehrerinnen-Akademie.

Für die Absolventinnen der dreijährigen Fachoberschule: ½ Jahr Kindergärtnerinnen und Hortnerinnenseminar, 1½ Jahr Praxis und dann Jugendlehrerinnen-Akademie.

Alle diejenigen, die kein Abitur und keine Oberschule besucht haben, also die Volksschülerinnen, sollen das Jugendleiterinnenseminar und ein Jahr Praxis durchmachen und dann erst zur Jugendlehrerinnen-Akademie zugelassen werden.

Die Abiturientinnen, die weder auf dem Oberlyzeum, Oberrealgymnasium oder auf der Oberrealschule etwas lernen, was sie besonders zur Jugendleiterin oder Jugendlehrerin befähigt, brauchen neben der Jugendlehrerinnen-Akademie nur 1 Jahr Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar und 1½ Jahr Praxis, also im ganzen 2½ Jahre für die Ausbildung. Die Volksschülerinnen, die nach der Schule die einjährige Frauenschule durchmachen müssen, in der sie Dinge lernen, die für den Jugendleiterinnen- und Lehrerinnenberuf geeignet sind, müssen dann noch 2 Jahre Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenausbildung, min-

*) Zur Ausbildung der Jugendleiterin. Sondernummer der „Sozialen Arbeit“, 7. Jahrgang, Nr. 42 vom 8. November 1930.

destens 2 Jahre („ein drittes Jahr ist erwünscht“, sagt der Ministerialerlaß). Praxis vor Besuch des Jugendleiterinnenseminars, 1 Jahr Jugendleiterinnenseminar und 1 Jahr Praxis haben vor Besuch des Jugendlehrerinnenseminars. Sie brauchen also im ganzen 6 Jahre, um die Jugendlehrerinnen-Akademie besuchen zu können.

Anna von Gierke gibt nirgends an, wie lange die Ausbildung auf der Jugendlehrerinnen-Akademie dauern soll. Da sie mit der pädagogischen Akademie verglichen wird, nehmen wir an, daß es sich um eine zweijährige Ausbildung handelt. Danach würden die Abiturientinnen nach ihrem Abitur noch drei Jahre Theorie brauchen, die Volksschülerinnen nicht eingerechnet 1 Jahr Frauenschule, 5 Jahre Theorie und 3 bis 4 Jahre Praxis, sind 8 bis 9 Jahre; sie würden frühestens mit 26 Jahren fertig sein.

Die Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen veröffentlicht in derselben Nummer der „Sozialen Arbeit“ ihre Vorschläge zur Aenderung der sozialpädagogischen Ausbildung. Sie fordert für die Jugendleiterin gleichfalls die akademische Ausbildung auf einer sozialpädagogischen Akademie an Stelle der Ausbildung auf dem Jugendlehrerinnenseminar. Die Seminausbildung bedeute eine Verengung, auch eine zweijährige Seminausbildung genüge nicht, es müsse eine akademische sein.

Die Fachgruppe der Jugendleiterinnen in der Berufsorganisation schlägt für den Beginn der „Sozialpädagogischen Akademie“ die Ausbildung auf der „Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit“ vor. Das Abiturium wird von der Berufsorganisation nicht verlangt, auch keine Bevorzugung der Abiturientinnen.

Wir müssen, wollen wir die Bedeutung der Vorschläge erörtern, von den Motiven, die zu den Vorschlägen führten, ausgehen.

Bei Anna von Gierke handelt es sich zweifellos — das müssen wir nach allem Vorangegangenen annehmen — um den Wunsch, den Mädchen, die aus dem Bürgertum kommen, die gesonderte Ausbildung und die Bevorzugung zu ermöglichen. Sie wendet sich nicht grundsätzlich gegen die Volksschülerin, aber sie will ihnen nicht denselben Rang geben wie der Abiturientin.

Die Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen geht zu einem Grundsatz über, den sich leider heute viele Beamtenberufsorganisationen zu eigen machen: je höher die Ausbildung, desto höher später, der gesellschaftliche Rang und die Bezahlung. Darum wendet man sich gegen das Seminar und verlangt die akademische Bildung. Es ist dabei doch durch nichts nachgewiesen, daß auf einer Akademie besser und erfolgreicher unterrichtet wird als in einem Seminar.

Die Fachgruppe der Jugendleiterinnen behauptet, daß die einjährige Ausbildung für die Jugendleiterin nicht genüge. Wir halten es für möglich, daß eine nur einjährige Ausbildung für Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Berufsausbildung durch eigene Arbeit an sich zu ergänzen, nicht ausreicht, um sie fähig zu machen, organisatorische Arbeit in der Jugendwohlfahrtspflege oder unterrichtende Tätigkeit an höheren Schulen oder bei Jugendlichen durchzuführen. Wir fragen uns aber, ob es wirklich notwendig ist, dann neben der Wohlfahrtsschule noch eine besondere Jugendleiterinnenausbildung zu halten. Worin liegt eigentlich der Unterschied zwischen der Tätigkeit der Jugendleiterin und der der

Jugendwohlfahrtspflegerin? In der organisatorischen und fürsorgerischen Tätigkeit in der Jugendwohlfahrtspflege können wir ihn nicht finden. Und was die Lehrtätigkeit der Jugendleiterin angeht, so können wir nicht verstehen, warum eine Jugendleiterin besser unterrichten soll als eine Jugendwohlfahrtspflegerin. Wenn wir uns den von Dr. Hilde Lion aufgestellten Lehrplan für die sozialpädagogische Akademie, der in dem gleichen Heft der „Sozialen Arbeit“ veröffentlicht wird, ansehen, so gibt er nichts anderes als das, was in jeder guten Wohlfahrtsschule ohnehin gelehrt wird: „Psychologie“, „Pädagogik“, „Biologie“, „Gesundheitsfürsorge“, „Jugend- und Volkswohlfahrt“, „Staatsbürgerkunde“ und dann noch etwas, was Hilde Lion „Soziale Volkskunde“ nennt, und was wir auf unserer Wohlfahrtsschule „Soziologie“ nennen. In dem Lehrplan von Hilde Lion fehlen völlig: „Wirtschaftslehre“ und „Sozialpolitik“. Beides scheint uns für eine Jugendleiterin, wenn sie Jugendliche unterrichten soll, unentbehrlich.

Wenn also der Lehrplan derselbe ist, warum dann nicht einfach die Ausbildung der beiden Berufsgruppen vereinen, zumal ohnehin eine zweijährige Ausbildung verlangt wird? Je weniger spezialisiert die einzelnen Ausbildungswege sind, um so kräftiger und leistungsfähiger können die Unterrichtsinstitute werden.

Die einzige Differenz scheint uns, daß die Jugendleiterinnenorganisation das Unterrichtsinstitut unbedingt Akademie nennen will, und daß sie die akademische Lehrer- und Berufsschullehrerausbildung nicht ruhen läßt.

Wer aber nicht von der sozialen Höherstufung eines Berufes ausgeht, sondern lediglich von seiner Leistungsfähigkeit, der muß sich gegen die akademische Sucht wenden und die bestehenden Ausbildungsinstitute verwenden wollen.

Wir haben nichts dagegen, wenn das einjährige Jugendleiterinnen-seminar bestehen bleibt. Allerdings wird es auf die Dauer nicht lebensfähig sein. Wird aber die Jugendleiterinnenausbildung verlängert, dann fordern wir Zusammenlegung mit der Jugendwohlfahrtspflegerinnenausbildung. Die Sonderausbildung auf einer Akademie lehnen wir ab und selbstverständlich auch die Forderungen von Anna von Gierke, das Jugendleiterinnenseminar nur noch für Volksschülerinnen beizubehalten und allen anderen Gruppen den Eintritt in die Jugendlehrerinnen-Akademie zu erleichtern.

Die Demokratisierung unserer Berufsausbildung muß dazu führen; Volksschülerinnen den Eintritt in die Fachausbildung zu erleichtern und die Fachausbildungswege selbst zu vereinfachen. Die Demokratisierung der Berufsausbildung ist uns wesentlichstes Ziel. Daß wir darunter die fachliche Qualität der Berufsbildung nicht leiden lassen wollen, haben wir mit unserer Wohlfahrtsschule bewiesen. Wachenheim.

Die Kinderrepubliken des letzten Jahres.

Von Kurt Löwenstein.

In diesem Jahre hatte die Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde bei der Finanzierung der verschiedenen Kinderrepubliken mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die bedrückende Wirtschaftslage mit dem Millionenheer von Erwerbslosen erschwerte es den Arbeitereltern außerordentlich, die 40 bis 50 Mk. aufzubringen, die für den vierwöchentlichen Aufenthalt im Zeltlager zu bezahlen sind. Zwar hatten unsere Ortsgruppen schon sehr frühzeitig mit ihren Groschensammlungen bei den Eltern begonnen, aber selbst diese kleinen Beiträge überstiegen zeitweise das Können der Eltern. Dazu kam, daß die öffentlichen Körperschaften überall ihre Wohlfahrtsfonds reduziert hatten, und das Reich unter dem Zentrums-Innenminister und Preußen unter dem Wohlfahrtsminister Hirtsiefer aus politischen Gründen stärkste Zurückhaltung in der Unterstützung der Kinderfreunde übten. Die offenen Feindseligkeiten, denen das Rheinlager im Vorjahre besonders in den Kirchenblättern ausgesetzt war, waren zwar verstummt, die Verleumdungen waren zu grob, und die Arbeit der Zeltlager zu erfolgreich, als daß sich die öffentliche Hetze gegen die Kinderfreunde aufrechterhalten ließ. Im Gegenteil, auf dem Katholikentage in Freiburg wie vor wenigen Wochen in Münster fand die Arbeit der Kinderfreunde beinahe übertriebene Anerkennung, allerdings mit dem Vorbehalt, daß die Weltlichkeit dieser Bewegung vom katholischen Standpunkt aus aufs schärfste zu bekämpfen sei. Dieser Vorbehalt wurde in allen Körperschaften, in denen das Zentrum seinen Einfluß geltend machen konnte, gegen die Unterstützung der Kinderfreunde aus öffentlichen Mitteln geltend gemacht. Von den ursprünglich geplanten Zeltlagern wurden zwei nicht durchgeführt. Ein in Ostpreußen beabsichtigtes Zeltlager scheiterte an den hohen Reisekosten, die dieses Lager für Gruppen aus dem Reiche verursachen würde, und die Beteiligung von nur etwa 300 Kindern aus Ostpreußen und Danzig stellte die Rentabilität des Lagers in Frage. Das in Bayern, nicht weit von München geplante Lager scheiterte an dem Widerstand des bayerischen Kultusministers. Nationalsozialisten und Kleriker veranlaßten ein wahres Kesseltreiben im Bayerischen Landtag gegen die Kinderfreunde. Man stempelte die Kinderfreunde zu einem „politischen Verein“ und konstruierte, daß die Kinderfreunde-Erziehungsarbeit der Erziehungsaufgabe der Schule zuwiderlaufe. Dementsprechend machte man die Beteiligung von schulpflichtigen Kindern am bayerischen Zeltlager von folgenden anmaßenden Bedingungen abhängig:

1. Jede politische Beeinflussung der Schulpflichtigen ist verboten. Im einzelnen ist namentlich zu beachten:

- a) Als verbotene politische Beeinflussung gilt besonders die Verbreitung sozialistischer Lehren und Forderungen unter den Schulpflichtigen;

- b) Schulpflichtige dürfen zu politischen Veranstaltungen irgendwelcher Art nicht hinzugezogen werden;
- c) die rote Fahne, das Symbol der sozialistischen, also einer politischen Bewegung, darf in den Zeltlagern, bei Wanderungen und sonstigen Veranstaltungen mit den Schulpflichtigen nicht gezeigt werden;
- d) das Singen sozialistischer und sonstiger politischer Lieder, besonders auch der Internationale, ist den Schulpflichtigen nicht zu gestatten.

2. Eine den Erziehungszielen der bayerischen Volksschulen zuwiderlaufende Beeinflussung der Jugendlichen ist strengstens zu vermeiden.

Im einzelnen muß hier besonders gefordert werden:

- a) Jede Kritik an Schule, Kirche und Elternhaus ist dem Schulpflichtigen gegenüber zu unterlassen;
- b) bei sämtlichen Veranstaltungen, besonders auch in den Zeltlagern, ist Schulpflichtigen, die darauf antragen, ungestörte Gelegenheit zum Besuche des Sonntagsgottesdienstes zu geben;
- c) bei sämtlichen Veranstaltungen für Schulpflichtige, besonders auch bei Zeltlagern, darf nicht nach den Grundsätzen der Koedukation (Gemeinschaftserziehung der Geschlechter) verfahren werden. Bei Wanderungen, beim Baden, auch im Lagerleben ist für ausreichende Bekleidung der Kinder zu sorgen.

Es war selbstverständlich, daß die Kinderfreunde sich diesen Bedingungen nicht unterwarfen und lieber auf das bayerische Lager verzichteten. Sie wichen der Gewalt, aber sie werden niemals die Berechtigung eines solchen Verfahrens anerkennen. Im öffentlichen Schulunterricht mit staatlichen Mitteln werden die Kinder für kirchliche Weltanschauungen erzogen. Viele Millionen Menschen in Deutschland bekennen sich aus freier Wahl zum Sozialismus und wünschen, daß ihre Kinder im Sinne ihrer Ueberzeugung erzogen werden. Geist und Wortlaut der Verfassung geben ihnen das Recht dazu, aber eine bayerische reaktionäre Regierung, aufgehetzt durch Kleriker und Nationalsozialisten, macht den Eltern das Recht auf Erziehung außerhalb der Schule strittig. Diese Reaktionäre sind aber zu gleicher Zeit die Vertreter der „heiligen Elternrechte“.

Noch ein drittes Lager hat infolge reaktionärer Eingriffe nicht bis zu Ende durchgeführt werden können. Das alte große Baracken-Militärlager in Munster kann von der Reichswehr nicht voll ausgenutzt werden. Es gelang der Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde durch Verhandlungen, daß der Kommandant des Lagers für unsere Nestfalken einige abgelegene Baracken zur Verfügung stellte. Zum ersten Male machten wir den Versuch, eine größere Anzahl dieser 6- bis 10jährigen Kinder in einfachsten, zum Teil spielenden Formen zu mannigfaltiger Selbsttätigkeit und Selbstverwaltung zusammen zu fassen. Es kamen insgesamt 600 Kinder aus Berlin, Kiel und Braunschweig. Von allen Seiten, Freund wie Feind, ist die mustergültige Ordnung und die freudige und freie Disziplin dieser Kinder anerkannt worden, aber die Kinder trugen rote Wimpel und hatten — man denke nur einmal! — auf Reichswehrgeleände als Abschluß einer Gedenkfeier wegen der in Neurode verunglückten Arbeiter die erste Strophe der Internationale gesungen.

Es ist nachträglich vom Kommandanten behauptet worden, daß wir uns verpflichtet hätten, weder rote Fahnen zu tragen noch Kampflieder zu singen. Das ist objektiv unrichtig. Wer den genauen Hergang der Sache kennt, der hat vielmehr den Eindruck, daß zentrale Stellen des Reichswehrministeriums den wohlwollenden Kommandanten zum schroffen Vorgehen gegen die Kinderfreunde verpflichtet haben.

Aber um so besser sind die übrigen Zeltlager gelungen. Das Rheinlager war wiederum in zwei Teilen, insgesamt 9 Wochen, diesmal durch Sachsen, Thüringen, Westfalen und Rheinländer besetzt. Das Lager verlief vollkommen ruhig, die Verleumdungen des Vorjahres waren fast völlig verstummt. Technisch konnten eine Menge Verbesserungen durchgeführt werden. Dazu gehört in erster Linie die Einrichtung von Brausebädern, von Aborten mit Wasserspülung und die Einrichtung einer großen Baracke für erkrankte Kinder und für Wohnzwecke der technischen Helfer. Das Lager war gut vorbereitet und pädagogisch gut durchgeführt. Die technische Organisation klappte und die Kinder erholten sich durchweg sehr gut.

Ein weiteres großes Lager wurde an der Lübecker Bucht durchgeführt, in unmittelbarer Nähe des Heimes der Arbeiterwohlfahrt in Brodten. Das Lager war in zwei Teile geteilt, der eine Teil für die roten Falken (12 bis 14 Jahre), der andere Teil für die Jungfalken (10 bis 12 Jahre). Das Lager hatte die Aufgabe, die Grenzen der Selbstverwaltung und die Aufgaben bei den Jung- und roten Falken nachzuprüfen. Leider wurde die Durchführung durch einige Diphtherieerkrankungen und der damit verbundenen Absperrmaßnahmen sehr wesentlich beeinträchtigt. Im übrigen zeigte es sich, daß trotz der Schwierigkeiten der Isolierung der Aufenthalt in der frischen Luft die Gefahren der Ansteckung außerordentlich herabsetzte.

Außer diesem Lager wurden noch zwei Kinderrepubliken im Ausland durchgeführt, die eine am Keutschacher See in Kärnten, und die andere am Thuner See in der Schweiz.

Das Kärntner Lager war ein gemeinsames Lager der roten Falken aus Braunschweig, Hannover und Oesterreich. Trotz mancher Schwierigkeiten im Anfang wurde die Verbindung zwischen den verschiedensten roten Falken außerordentlich harmonisch. Dieses Zusammenleben hat auf alle Gruppen stark belebend eingewirkt. Der Gesundheitszustand war hervorragend und die Erholung entsprechend. Der so gut gelungene erstmalige Versuch soll in den nächsten Jahren wiederholt werden.

Das Schweizer Lager dauerte wie das Rheinlager 9 Wochen und beherbergte beinahe 3000 Kinder. Das Lager war am Thuner See wunderbar gelegen. Die großen Bergriesen der Schweiz, Eiger, Mönch, Jungfrau und Blümlisalp spiegelten ihre schneeigen Gipfel im See wider. Die Falken aus Ostpreußen, Berlin, Brandenburg, Frankfurt und Hessen, aus Bayern, Württemberg und Baden machten große Augen, als sie dieses Wunderland zum ersten Male sahen. Bald waren die Kinder mit den 200 Schweizer Kindern befreundet, die Schweizer, insbesondere die Arbeiter, waren begeistert für das Zeltlager und äußerten ihre Freude in zahlreichen freiwilligen, zum Teil sehr opferreichen Hilfen.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die bürgerliche Rechtspresse, wesentlich auch beeinflusst durch nationalistische „Deutsche im Ausland“ die übliche Hetzkampagne gegen die Kinderfreunde eröffnete. Doch an der sicheren und lebenswürdigen Haltung des Lagers scheiterten all

diese Verleumdungsversuche. Trotz des schlimmen Wetters, es regnete sehr viel, war der Gesundheitszustand der Kinder vorzüglich und die Erholung glänzend. Dieser Erfolg wurde wesentlich möglich durch die glänzende technische und organisatorische Vorbereitung, besonders die Küche war mit allen technischen maschinellen Hilfsmitteln ausgestattet, an die wir noch vor wenigen Jahren kaum zu denken wagten. Ein großes Zelt, das bequem 1000 Kinder faßte, diente als Speiseraum, als Parlament, Beschäftigungsraum und Lichtbildsaal. Dieses Schweizer Lager hat eine große pädagogische, erholungsfürsorgerische und agitatorische Arbeit geleistet. Die Schweizer Kinderfreundebewegung hat starke Impulse für die eigene Erziehungsarbeit empfangen, und unsere deutschen Kinder haben sich in der Schweiz ein Stück sozialistischer Heimat erbaut.

Trotz all den wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten sind auch die Kinderrepubliken dieses Jahres ein starker Erfolg für unsere Bewegung. Sie haben uns um viele Erfahrungen bereichert, uns mutiger und selbstbewußter gemacht. Es ist schon richtig, was auf dem Katholikentage in Münster gesagt wurde, daß die Kinderfreundebewegung aus unserer Kulturbewegung nicht mehr fortgedacht werden könne. Der Jahresabschluß und die Höchstleistung der Kinderfreunde aber sind die Kinderrepubliken. Wir gehen nicht ohne wirtschaftliche und politische Sorge an die Vorbereitung der nächsten Zeltlager, aber größer noch als unsere Sorge ist unser hoffnungsvoller Wille: „Vorwärts, es wird gehen, wenn wir zusammen stehn!“

Kinderfreunde am Thuner See.

Von Martha Lehmann.

Die Kinderfreundebewegung, das jüngste Glied in der sozialistischen Arbeiterbewegung, führte während der letzten Jahre in den eigenen Reihen den Kampf um die Anerkennung. Sie wurde in weiten Kreisen als Organisation angesehen, deren Aufgaben sich mit der Arbeiterwohlfahrt überschneiden. Erst langsam rückte der eigentliche Kern der Bewegung in den Vordergrund, und der Unterschied in den Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt und der Kinderfreunde wurden damit deutlich sichtbar.

Die Kinderfreundebewegung ist die sozialistische Erziehungsorganisation, die Jungens und Mädels im Alter von 6 bis 14 Jahren erfaßt. Der ganze Apparat ist eingestellt, normal entwickelten Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre Freizeit in einem ihrer Entwicklung günstigen Milieu zu verbringen. Gruppenzusammenkünfte tragen nicht den ausschließlichen Charakter der Betreuung, vielmehr konzentriert sich die Tätigkeit auf die Entwicklung des einzelnen Kindes zur Selbständigkeit, zur vollen Entfaltung seiner schöpferischen Kräfte im Rahmen der Gemeinschaft und besonders auf die gefühlsmäßige Bindung zum Proletariat.

In dieser kurzen Andeutung liegt der Unterschied zu der von der Arbeiterwohlfahrt betriebenen Jugendfürsorge, liegt der Unterschied zu den früheren Kinderschutzkommissionen.

Auch die Maßnahmen zur Erreichung des Zweckes tragen verschiedene Betonung; während die Arbeiterwohlfahrt Erholungsfürsorge an ge-

sunden und kranken Kindern betreibt, mit dem Zweck, das Kind körperlich zu kräftigen und geistige Schäden, die etwa durch körperliche Schwächen bedingt sind, auszumerzen, legt die Kinderfreundebewegung den stärksten Wert auf die Erziehungsmöglichkeiten, die Erholungsfürsorge spielt die mehr untergeordnete Rolle.

Die Erkenntnis der verschiedenartigen Lagerung des Zieles verbindet sich mit der Forderung nach den jeweils dem Zweck entsprechenden Institutionen. Einerseits stehen die Heime der Arbeiterwohlfahrt mit den modernsten technischen Einrichtungen, der sorgfältigsten gesundheitlichen Betreuung der Kinder, andererseits die Zeltlager, die in den einfachsten Formen Erziehung und Erholung miteinander verbinden.

Als Schülerin des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt habe ich während der beiden Schuljahre je drei Monate zu praktizieren. Mit einer Berliner Gruppe, in der ich neben der Schule als Helferin tätig bin, machte ich mein erstes Praktikum im Lager I am Thuner See durch. Erfahrungen und Beobachtungen in diesem Lager seien in folgendem skizziert.

Auf der Straße, die von Thun nach Spiez führt, überraschte den Wanderer im Juli dieses Jahres ein bisher ungewohntes Bild. Im Hintergrund die schneebedeckten Bergriesen Eiger, Mönch, Jungfrau, Blümlisalp, denen Tannen und Laubwald vorgelagert sind. Hinter den Wiesen der Thuner See mit seiner immer wechselnden Farbenpracht. Auf der großen Almend, die zwischen See und Verkehrsstraße liegt, reiht sich Zelt an Zelt, nach einer bestimmten Ordnung eingeteilt. Ueberall Kinder in leichter Kleidung, die mit ihren fröhlichen Gesichtern, ihren lebhaften Bewegungen die Farbenfreudigkeit des Bildes steigern, und die strahlende Sonne des Südens läßt die Schönheit der Landschaft in erhöhtem Maße empfinden. Der Wanderer sieht die große rote Fahne, die mitten im Lager steht und weithin leuchtend die Aufschrift trägt:

Kinderrepublik Schweiz am Thuner See.

Das Bild interessiert so ungemein, daß eine Orientierung über den Aufbau und das Leben dieses roten Kinderstaates eingeholt werden muß.

Das Lager teilt sich ein in neun Dörfer, in denen nahezu 1800 Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren und 200 Helfer aus Deutschland und der Schweiz untergebracht sind. Jedes Dorf hat 11 bis 15 Zelte. Eine Zelthalle stand für das gesamte Lager zur Verfügung, ausgestattet mit Tischen und Bänken. Besonderer Erwähnung bedarf die Lautsprecheranlage und das Klavier. In einer Holzbaracke walteten die Küchenfeen. Die neuesten technischen Einrichtungen fanden darin Verwendung: Fünf gasgeheizte Kippkessel, je eine Kartoffelschäl-, Brot-, Käse- und Wurstschnidemaschine. Der Verwaltungsapparat war in zwei weiteren Baracken untergebracht, die hierzu gehörigen Abteilungen Arbeitsamt und Bank werden später noch erörtert.

An der Spitze des Dorfes stand der Bürgermeister, der ein Erwachsener sein mußte. Vertreter der Zeltgemeinschaft war der Zeltobmann; diese Funktion übte ein Falke aus. Die zentrale gesetzgebende Körperschaft bildete das Lagerparlament, in das die Falken ihre Vertreter entsandten, die in geheimer Wahl gewählt wurden. Ein Jugendlicher war Präsident, Erwachsene fungierten als Sachberater. Zur Ergänzung tagte bei besonderen Anlässen die Bürgermeisterkonferenz, als

höchste Verwaltungsinstitution galt die Lagerleitung, an deren Spitze der von der Reichsarbeitsgemeinschaft bestimmte Lagerpräsident stand.

Um solch ein Lager mit Erfolg durchzuführen, müssen bestimmte hygienische Forderungen erfüllt sein. Die Lagerleitung gab sich die denkbarste Mühe, hygienisch einwandfreie Einrichtungen zu treffen. Zum Beispiel Wasserleitung, elektrisches Licht, Gas, Zahnputzanlagen, die körperliche Reinigung wurde im See vorgenommen, der sich direkt an das Lager anschloß. Und nicht unerwähnt dürfen bleiben die Klosettanlagen sowie das Samariterzelt; in dem ein Arzt mit einem Stab von Samaritern ihres Amtes walteten. Die Krankheitsziffer war außerordentlich gering.

Die Verpflegung während der vier Wochen ließ kaum etwas zu wünschen übrig. Die Arbeit der Küche gestaltete sich durchaus nicht leicht. Die Wünsche der Ostpreußen, Berliner, Sachsen, Frankfurter und Schweizer gingen bei der Aufstellung des Speisezettels auseinander, doch ließen sich die Kinder jede Mahlzeit gut schmecken, nachdem sie vorher ihren Appetit mit dem Schlachtruf: „Haut ein!“ bekundeten. Vielleicht ist ganz interessant zu wissen, welche Menge Nahrungsmittel täglich verbraucht wurden: Unter anderem 800 Liter Milch, 100 Kilo Butter, 1500 Liter Essen, 400 Brote.

Die bisher erwähnte Organisation, Verpflegung und sozialhygienische Maßnahmen bilden die Basis, auf der sich die pädagogische Arbeit aufbaut.

Eine Zeitgemeinschaft zählte durchschnittlich zwölf Kinder beider Geschlechts und einen Helfer. Meistens arbeiteten diese Kinder zu Hause in der Gruppe bereits zusammen, so daß sie sich sofort im Lager der Gemeinschaft, die weit größere Anforderungen stellte, anpaßten.

Das Lagerleben verläuft nach einer bestimmten Gesetzmäßigkeit, die in der Parole angegeben wird und der sich jede Zeitgemeinschaft willig unterordnet. Zur festgelegten Zeit wird gebadet, zur Gymnastik angetreten, Kaffee getrunken, freiwilliger Arbeitsdienst verrichtet, Mittag gegessen, Mittagsruhe gehalten usw. Diese straffe Organisation empfinden die Kinder niemals als Zwang, denn sie haben sich ja selbst im Parlament diese Gesetze gegeben, sie halten sich gegenseitig zur Pünktlichkeit an.

Die doppelte Unterdrückung, unter der das Kind zu Hause leidet, fällt im Zeltlager vollkommen weg. Während der vier Wochen kennt es keine wirtschaftlichen Nöte und zum anderen keine Bevormundung durch Erwachsene, weiß sich als vollwertiges, gleichberechtigtes Mitglied der Kinderrepublik. Das Parlament ist Autorität, eine andere drängt sich nicht auf, und würde von den Falken auch nicht anerkannt werden. Kind und Helfer haben dieselben Rechte.

Das Gemeinschaftsleben wird wesentlich gestärkt durch die Bank und das Arbeitsamt. Privateigentum existiert in der roten Kinderrepublik nicht. Alles Taschengeld floß in die Gemeinschaftskasse, aus der alle Bedürfnisse bestritten wurden. Jede Zeitgemeinschaft eröffnete ein Konto auf der Zeltlagerbank, ein Falke war Kassierer und verwaltete das Kontobuch.

Zum ersten Male unternahm die Lagerleitung die Durchführung des freiwilligen Arbeitsdienstes. Jeden Morgen forderte der Arbeitsminister in der Parole die benötigte Anzahl Arbeitskräfte an. Zum Beispiel zum Geschirrwaschen, Kartoffelschälen, Gemüseputzen, Tische und Bänke abwaschen, Wege bauen. Und immer lagen genügend freiwillige Mel-

dungen vor, so daß bis zur letzten Stunde die gesamte Lagerarbeit von den Falken ausgeführt wurde. Jede Gruppe hatte ihr Arbeitsbuch, in dem jede geleistete Arbeit verzeichnet stand. Groß war die Freude der Falken über ihren verdienten Stempel.

Die Besucher des Lagers staunten oft über den Arbeitseifer und die Arbeitswilligkeit der Kinder. Der Schlüssel zu dieser Tatkraft liegt in dem Interessiertsein, jeder fühlt sich für das Ganze verantwortlich. Ein Zustand, der in der kapitalistischen Gesellschaft utopisch klingt, wird in diesem sozialistischen Staat zur Selbstverständlichkeit.

Auch die Lagerwache übernahmen die Falken mit ihren Helfern. Streng hielten sie die Anweisungen inne, ohne Passierschein oder vorherige Anmeldung bei der Lagerleitung hatte niemand Zutritt zum Lager, auch durften Helfer und Kinder das Lager nicht ohne Passierschein verlassen. Die Wachen verteilten sich über das ganze Lager, besonders verantwortungsvoll und interessant war die Wache am Tor. Immer wünschten Vorübergehende Auskunft, oft änderte sich durch die Aussprache ihre Einstellung zur Kinderrepublik.

Den Falken bot sich die Möglichkeit, die Auswirkungen einer Arbeit zu betrachten, die von der Gesamtheit für die Gesamtheit verrichtet wird. Denn innerhalb der vier Wochen leistete jede Gruppe durchschnittlich viermal freiwilligen Arbeitsdienst und zweimal Wache.

In all der Zeit, die nicht mit bestimmten Arbeitsverrichtungen verbunden war, beschäftigten sich die Kinder selbst. Das Lager bot starke Anreize, so mußten Schiffchen gebaut werden zur Segelregatta, der Dorfplatz wurde verschönert, Dampferfahrten und Bergkraxeln „gespielt“, es wurde gelesen, gebastelt, gewaschen, gerutscht. Nie hielt die Langeweile Einzug im Lager. Und in diesem Spiel lösten die Kinder Kräfte aus, die bis dahin schlummerten, vor allem steigerte sich ihre Initiative in der Arbeit, in Zelt- und Dorfversammlungen.

Neben der freiwilligen Beschäftigung ging einher organisierte pädagogische Arbeit. Ihrer Neigung entsprechend beteiligten sich die Falken am Chor, Sprechchor, Bewegungschor, Zeichnen, Schwimmen, Gesundheitsdienst, Kasperletheater oder beim Sport. Lebhaft gestaltete sich diese Arbeit, da war keine Lernmüdigkeit zu spüren, sondern ein starkes Interessiertsein, denn die geistigen und spielerischen Bedürfnisse des Kindes fanden bei der Stoffauswahl Berücksichtigung, und zum anderen bestand zwischen dem Leiter der Neigungsarbeit und den Kindern guter Kontakt. Musik umrahmte das ganze Lagerleben. Früh um sieben wurde durch Konzert oder Trompetensignal geweckt und ebenso der Tag meistens mit Gesang beschlossen. Die Zeltgemeinschaft hatte sich bereits auf Stroh gelegt, noch wurde lebhaft diskutiert, da plötzlich ertönt Gesang, die Debatte verstummt — das Lied ist beendet — die Falken schlafen. —

Die Leistungen der Neigungsarbeit fanden Verwendung bei Festen und Feiern. Ohne besondere Vorbereitungen wurden Feste durchgeführt, die starke Bande um die Falken sowie um Deutsche und Schweizer schlossen. Zu den Kinderfesten war die Bevölkerung der Umgebung eingeladen. Beim ersten Kinderfest fanden sich 2609 Besucher ein. Unsere Falken tanzten sofort mit den Schweizer Kindern, die Erwachsenen bekundeten reges Interesse. Die Feier im Justustal, einem wunderschön gelegenen Höchtal, vereinigte die organisierte Arbeiterschaft des Kantons Bern mit den Kinderfreunden, und auch hier spürte jedes die ehrliche Freude der Schweizer über die deutschen Arbeiter-

kinder und vor allem die starke internationale Verbindung des Proletariats.

Nicht nur Freude durchzog das Lager in den vier Wochen, die Kämpfe der Arbeiterschaft beschäftigten auch die Kinderrepublikaner. Zum Gedenken der Opfer des Bergwerksunglücks in Neurode veranstaltete das Lager eine Trauerfeier. Wuchtig wirkten die Worte Kurt Löwensteins auf die Falken ein, scharf trat jedem das Proletarierlos vor Augen, doch wie reckten sich die jungen Körper beim Gesang der Internationale, die für sie gleichsam einen Schwur bedeutete und ihre künftige Arbeit ahnen ließ.

Ungeheuer lockten die Berge, der See, überhaupt die ganze Landschaft zu Wanderungen. Und so war bei gutem Wetter das Lager so ziemlich ausgestorben. Es war erstaunlich, mit welch offenen Augen Großstadtkinder Naturschönheiten aufnehmen konnten. Die Sympathien, die wir bei der Schweizer Bevölkerung genossen, zeigten sich deutlich auf Wanderungen, überall ertönte „Freundschaft!“, groß und klein knüpfte Gespräche an. Auf einer Wanderung begegneten uns Schweizer Kinder, die Beeren sammelten. Etwas schüchtern traten sie auf uns zu und überreichten uns die Beeren mit den Worten: „Dö nehmet, die chama esse, un wenn ihr widdër Kinderfescht hen, chumme mer widdër.“

Bei Wanderungen wurden bestimmte Routen eingehalten, die uns Thuner Naturfreunde ausarbeiteten, auch stellten sie freiwillig Führer zur Verfügung.

Die starke Sympathie, die der Kinderrepublik von weiten Kreisen entgegengebracht wurde, löste bei bestimmten politischen Richtungen Mißfallen aus. Eine Pressehetze setzte ein, die in Deutschland sofort freudig aufgenommen wurde. Und nun zeigte sich die Solidarität des internationalen Proletariats. Die Schweizer Sozialisten nahmen den Kampf gegen die Verleumdungen auf und erklärten in ihrer Presse ihr enges Verbundensein mit der Kinderrepublik. Die Hilfeleistungen der Schweizer Sozialisten bei den Vorbereitungen zum Lager, bei der Durchführung, ihre herzliche Teilnahme an dem ganzen Zeltlagerleben liefern den Beweis, daß die Schweizer Genossen in den deutschen Kinderfreunden auch ihre Kinder sahen.

Ein Schweizer Junge sprach eine Helferin an mit den Worten: „Freundschaft! 's isch schad, daß ihr schu weggeht, awer ich geh zu dö Kinderfräind; un dann chum i amol zua eich nach Dütschland.“

Jedem Teilnehmer ist das Zeltlager am Thuner See ein bleibendes Erlebnis. Kinder, die in den ersten Tagen Mühe hatten, sich dem ungewohnten Leben anzupassen, legten Eigenarten, die in diesem Milieu störten, ohne besondere Schwierigkeiten ab. Den Tätigkeitsbetrieb lenkten die Kinder selbst in bestimmte Bahnen, denn sie leiteten ihren Staat, sie erkannten ihre Pflichten. Oft staunte der Helfer über die rasche Anpassungsfähigkeit der Kinder. Falken, die zu Hause keine Funktion annahmen, meldeten sich freiwillig. Die Aussprachen legten Zeugnis ab von dem guten Willen zur Verständigung und zur Arbeit. Hier zeigte sich die Richtigkeit der Marxschen Lehre: Der Mensch ist das Produkt seiner Umgebung.

Kaum kann dieses Erlebnis erschöpfend wiedergegeben und die Arbeit der Lagerleitung genügend anerkannt werden. Das wertvollste ist die durch das Zeltlager verstärkte gefühlsmäßige Bindung der Falken zur

Kinderfreundebewegung und die erreichte Förderung der internationalen Verbundenheit der Sozialisten.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Arbeiterwohlfahrt und Kinderfreunden wird die beiderseitige Leistungsfähigkeit steigern, für weit größere Kreise unserer proletarischen Jugend eröffnet sich dann die Möglichkeit, sich einzugliedern in die Reihen, die mit zukunftsfroher Gläubigkeit singen:

„Wir sind das Bauvolk der kommenden Welt.“

Winterhilfe der Arbeiterwohlfahrt.

Wir haben bereits in Heft 22/1930, Seite 698 mitgeteilt, daß die Arbeiterwohlfahrt, als Glied der modernen Arbeiterorganisation, in diesem Winter der wirtschaftlichen und politischen Krise vor besonderen Aufgaben steht.

Wir haben bereits ausgeführt, daß wir wissen, daß die Not nur durch erfolgreiche Wirtschafts- und Sozialpolitik bekämpft werden kann. Die Sozialdemokratie setzt sich mit Kampfesfreude dafür ein. Daneben aber will in Verbindung mit Partei und Gewerkschaften die Arbeiterwohlfahrt im Gedanken der Solidarität das tun, was in ihren Kräften steht.

Innerhalb des großen Kreises der Erwerbslosen bedürfen Jugendliche und Kinder ganz besonderer Fürsorge. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt schlägt daher vor, die Hilfsmaßnahmen möglichst auf den Kreis der Kinder und Jugendlichen zu beschränken, da sie am stärksten gesundheitlich und moralisch gefährdet sind.

Die Arbeiterwohlfahrt muß versuchen, hier darauf hinzuwirken, daß öffentliche Einrichtungen geschaffen werden. Erst, wenn das nicht erfolgreich ist, soll sie selbst vorgehen, nach vorangegangener Verständigung mit Partei, Gewerkschaften und Arbeiterjugend. Die Finanzierung ist in enger Verbindung mit kommunalen und staatlichen Stellen und den Arbeitsämtern vorzunehmen, die durch diese Arbeit entlastet werden.

Besonders wertvoll erscheint die Einrichtung von Nähstuben, von Speisungen in Verbindung mit Lehrküchen und von Jugendheimen.

Nähstuben: Die in den Ortsausschüssen schon vorhandenen Nähstuben müssen diesem Zweck nutzbar gemacht werden, hier können erwerbslose Mädchen unter der Leitung einer geschulten Kraft beschäftigt werden. In diesen Kursen muß versucht werden, eine systematische berufliche Umschulung und Fortbildung zu erreichen. Den Teilnehmerinnen soll es auf Grund dieser Ausbildung möglich sein, auf dem Arbeitsmarkt als angelernte Arbeiterin vermittelt zu werden.

Neben der Beschäftigung mit den Näharbeiten soll auch eine Auseinandersetzung mit geistigen Fragen stattfinden. Für gewerkschaftliche und politische Fragen muß das Interesse geweckt werden. Das Problem der Arbeitslosigkeit, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung stehen bedingt durch die eigenen Erlebnisse der Jugendlichen im Mittelpunkt des Interesses. Auf alle diese Fragen einzugehen, sie im sozialistischen Sinne zu klären, bedeutet Menschen für unsere Idee werben.

Speisung: Die Arbeitslosenunterstützung reicht besonders bei Krisenunterstützten und langfristiger Erwerbslosen nicht aus, um den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, besonders dort, wo in großen Familien viele Kinder ernährt werden müssen. Auf Grund der Spar-

Maßnahmen haben viele Kommunen die Speisungen eingeschränkt oder auch ganz eingestellt. Daher muß die Arbeiterwohlfahrt dort, wo es erforderlich ist, selbst solche Einrichtungen schaffen.

Die Speisungen sind nach zwei Gesichtspunkten hin auszuwerten:

1. Speisungen für Kinder von Erwerbslosen und für Jugendliche.
2. Speisungen als Beschäftigung und Lehrmöglichkeit für erwerbslose Jugendliche.

Nur in wenigen Ortsausschüssen werden wir eigene Küchen zur Verfügung haben, in denen wir diese Speisungen durchführen können. Wir werden daher versuchen müssen, hierfür in Schulen oder Berufsschulen vorhandene Küchen zur Benutzung zu erhalten.

Einige unserer Ortsausschüsse haben diese Lehrküche in Verbindung mit den Nähstuben gebracht und es so eingerichtet, daß die Mädchen nach einem bestimmten Turnus zwischen Nähstube und Lehrküche wechseln. Wir halten dieses System für sehr empfehlenswert, es wird durch diese Schulung einem Teil der Erwerbslosen leichter möglich sein, qualifizierte Stellen im Haushalt zu erhalten.

Jugendheime: Eine sehr große Bedeutung haben Einrichtung und Ausgestaltung der Heime für erwerbslose Jugendliche. Hier wird vor allem die Bildungsarbeit im Mittelpunkt stehen.

Gemeinsam mit den anderen sozialistischen Organisationen können hier Schulungskurse für politische und gewerkschaftliche Arbeit eingerichtet werden, die die Jugendlichen zur weiteren selbständigen Arbeit anregen.

Die jugendlichen Arbeitslosen sind erfahrungsgemäß ganz besonders dankbare Objekte einer schrankenlosen und verhetzenden Propaganda, durch diese Erziehungsarbeit wollen wir den Jugendlichen einen Lebensinhalt geben, sie den Anschluß an Kameraden ihre Klasse finden lassen.

Mitteilungen.

Mädchenschule und öffentliche Jugendhilfe

Ist das Thema einer Tagung, die das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht und der Allgemeine Deutsche Lehrerinnen-Verein vom 3. bis 6. Januar 1931 in Berlin veranstaltet. Vorträge und Führungen sollen die Möglichkeiten einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen pädagogischen und sozialen Einrichtungen bei der Erziehung der weiblichen Jugend aufzeigen. Es sprechen u. a. Staatsminister Adolf Grimme, Oberschulrat Emmy Beckmann-Hamburg, Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer-Berlin, Dr. Hildegard Hetzer-Wien, Regierungsrat Bertha Paulssen-Hamburg, Polizeirätin Friederike Wiekling-Berlin,

Direktorin Glinzer-Hamburg, Professor Käthe Feuerstack-Berlin. Der ausführliche Tagungsplan ist erhältlich durch das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120.

Herbstlehrgang für Helfer und Helferinnen der Arbeiterwohlfahrt.

Der Landesausschuß Hessen der Arbeiterwohlfahrt veranstaltete vom 6. bis 9. November 1930 auf der Emmershäuser Mühle für seine Funktionäre und Helfer einen Lehrkursus. 11 Genossinnen und 25 Genossen aus allen Teilen Hessens nahmen daran als Hörer teil. Der Kursus hatte den Zweck, den

Funktionären und Helfern ein intensiveres Wissen auf allen Gebieten der sozialen Fürsorge zu übermitteln. Bei der zur Verfügung stehenden Zeit kam es darauf an, von den zu behandelnden Themen die wesentlichsten Grundsätze und Grundbegriffe zu erläutern und den Kern der gesetzlichen Vorschriften kurz aber bestimmt herauszustellen. Dabei galt es, den einschneidenden Veränderungen, bedingt durch die Notverordnungen, bei diesem Gesetzeskomplex besondere Beachtung zu widmen. Der schon bei früheren Lehrgängen bewährte Modus der Arbeitsgemeinschaft zwischen Vortragenden und Hörern wurde auch diesmal beibehalten.

Am 6. November sprach Inspektor Riede-Offenbach über: „Familienrecht“. In drei Abschnitten: Ehe, Verwandtschaft, Vormundschaft wurde dieses Kapitel durchgearbeitet. Gute Kenntnis aller einschlägigen wissens- und merkwürdigen Rechtsregeln des Jugend-, Familien- und Erbrechts sind die notwendige Grundlage einer fruchtbringenden Beratung und erfolgreichen Tätigkeit auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge. Sie ermöglichen erst die klare Erfassung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Personenkreis des Versicherten und den Versicherungsträgern; die Unterscheidung von ursächlichem Zusammenhang von Pflichten und Rechten beider Kontrahenten. Am 7. November referierte Präsident Neumann, Darmstadt, über „Invalidenversicherung“. Dieser früher schwer umkämpfte Zweig der deutschen Sozialversicherung findet in den Kreisen der Arbeiterschaft immer mehr Beachtung. Von den etwa 18 Millionen Versicherten beziehen drei Millionen Personen eine Rente (jeder sechste), wofür jährlich eine Milliarde 116 Millionen 865 000 Mk. auszugeben sind. Seit

dem Inkrafttreten der Invalidenversicherung am 1. Januar 1891 sind zwar ständig Verbesserungen eingeführt worden. Aber das mörderische Arbeitstempo moderner Raubbauwirtschaft zermürbt die Arbeitskräfte viel schneller und gründlicher, so daß weitgehende Forderungen wie: Herabsetzung der Altersgrenze, Erhöhung der Renten usw. ein dringendes Gebot der Stunde sind. Ein anschließender Vortrag von Herrn L. Avemarie, Darmstadt, über: „Gefährdetenfürsorge“ zeigt die traurigen Folgen des Alkoholgenusses an der Volksgesundheit aus. Die erschreckenden Zahlen bei Tuberkulösen, Geschlechtskranken, Krüppeln, Gefangenen und das gräßliche Elend der Säuglinge stehen in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Volksseuche. 4000 Millionen Mark gibt das deutsche Volk alljährlich für alkoholische Getränke aus. Wieviel Elend könnte mit diesem Gelde gelindert werden. Der Vorsitzende des Krankenkassenverbandes, Heinemann, Frankfurt, behandelte am 8. November das Thema: „Krankenversicherung“ und Oberinspektor Heinke, Offenbach, am 9. November die „Arbeitslosenversicherung“. Für diese beiden Versicherungszweige brachten die Notverordnungen in bezug auf die Versicherten eine ganze Reihe fühlbarer Verschlechterungen. Beim Vergleich der alten und neuen Fassung einzelner Positionen trat dies besonders kraß in Erscheinung. Soweit sich jetzt schon übersehen läßt, haben die Notverordnungen ihren Zweck verfehlt. Eine baldige Aenderung derselben ist dringend erforderlich, schon deshalb, weil dieser Wust von Paragraphen und Bestimmungen dem Versicherten kein klares Bild über seine Ansprüche mehr ermöglicht.

Die Referenten beherrschten ihre Materien auf das allerbeste und

verstanden es sehr gut, ihren Hörern praktische Hinweise und neue Gedankengänge zu vermitteln, die für die zukünftige Arbeit der Helferinnen und Helfer der Arbeiterwohlfahrt von außerordentlichem Nutzen sein werden. Die Kurssteilnehmer bewiesen durch eifriges Fragen, daß sie den Ausführungen der Lehrer folgen konnten. Wenn so wie hier, Lehrer und

Hörer, ihre eigenen Erfahrungen aus der Praxis — für die Praxis — auszutauschen, werden beide Teile und die Allgemeinheit davon profitieren. Der Verlauf des Herbstlehrganges der Arbeiterwohlfahrt hat bewiesen, daß die Wiederholung derartiger Kurse für Helferinnen und Helfer der Arbeiterwohlfahrt ein dringendes Bedürfnis ist. Hagene y, Mörfelden.

BÜCHERSCHAU

Sozialdemokratischer Arbeitskalender 1931. Preis Mk. 2,—.

Wie in jedem Jahr ist der Vorwärtskalender außerordentlich vielseitig und vermittelt nicht nur ein Stück Parteigeschichte, die wichtigsten Daten und Ereignisse der Arbeiterbewegung, sondern auch Bemerkenswertes aus sonstigen verschiedenen Gebieten des Wissens. Der Kalender ist durch die Vorwärts Druckerei zu beziehen.

Kalender 1931. Herausgegeben vom Bundesvorstand des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen, Berlin, An der Stralauer Brücke 6.

Der Kalender ist praktisch und übersichtlich, der textliche Teil ist praktisch und umfangreich. Dieser enthält die Präambel des Reichsbundesprogramms, Zahlen über die Kriegssopfer, die Stimmzahlen der politischen Parteien. Er gibt Anleitung für Anträge nach dem Reichsversorgungsgesetz, er gibt Aufklärung über die Rechtslage der Schwerbeschädigten und Lohnpfändungen, bringt Leitsätze für die kriegsbeschädigten Steuerzahler und die Geschichte und Satzungen des Reichsbundes, sowie die Anschriften der Reichsver-

sorgungsämter und Hauptfürsorgestellen. Der Kalender enthält ferner Tabellen für die Berechnung der Renten, und zum Schluß Post- und Reichsbahngebühren, Autoverkehrszeichen, Einwohnerzahlen der Großstädte, ein Rundfunksendeverzeichnis und einige Notizblätter.

Kinderland 1931. Das Jahrbuch für Arbeiterkinder in Stadt und Land. Herausgegeben von der Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde. Zusammenge stellt und bearbeitet von Hans und Mimi Weinberger, Berlin. Verlag: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt. 112 Seiten. Preis 1,50 Mk.

Der Kinderlandkalender wird auch in diesem Jahr mit seinem reichen Bilderschmuck und seinen unterhaltenden und belehrenden Aufsätzen den Kindern viel Freude bringen. Nicht nur aus dem Leben der deutschen Arbeiterkinder berichtet er, sondern auch von den ausländischen Freunden, die in kurzen Briefen in ihrer Sprache zu den deutschen Kindern sprechen und Anregung geben, Verbindung mit ihnen aufzunehmen. Das Büchlein ist von einer solchen Freudigkeit und

Frische; daß wir es allen Kindern als Weihnachtsgeschenk wünschen möchten.

Der Ausweg aus der Krise von Ernst Wilh. Neumann. Grundstein - Verlag, Berlin 1930. 43 Seiten. Preis 0,80 Mk.

Der besondere Vorzug der Darstellung Neumanns ist die einfache, jedem verständliche, klare Ausdrucksweise und die Belegung seiner Behauptungen mit vielem und gutem Material. Neumann sieht, wie die Gewerkschaften überhaupt, den Ausweg aus der Wirtschaftskrise in der Senkung der Preise, der Erhaltung des Lohnniveaus und der Senkung der Arbeitszeit, bei der durch die neuen Maschinen immer eine erhöhte Leistung eines jeden Arbeiters gegenüber der Zeit vor der Rationalisierung erreicht wird.

Wir können die Schrift allen Mitarbeitern der „Arbeiterwohlfahrt“, die sich für wirtschaftliche Fragen interessieren — und das sollten alle sein — empfehlen.

H. W.

Die Tarifverträge in Deutschland Ende 1929. Ergebnisse der Tarifstatistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, bearbeitet von Wladimir Woytinsky. Sonderheft 1 der Gewerkschaftszeitung. Verlagsgesellschaft des ADGB. 67 Seiten. Preis 4,50 Mk.

Die Tarifstatistik des ADGB ist nach neuen Methoden gemacht, die den neuen Formen und Problemen des Tarifwesens angepaßt sind. Die Grundlagen der Statistik sind die Berichte der dem ADGB angeschlossenen Verbände. Woytinsky stellt ausdrücklich fest, daß die Statistik erst im Anfang ist und sich fortentwickeln muß. Zunächst wird auf die Bearbeitung der einzelnen Fragen, wie z. B. Gliederung der beschäftigten Personen nach Geschlecht, Zahl der Organisierten, Regelung der Lehrlings- und Ur-

laubsfrage, tarifliche Regelung der Schlichtung, verzichtet und die Statistik auf drei Fragen konzentriert, nämlich die Frage nach der Zerlegung des Tarifvertrages in seine Bestandteile: Mantel, Arbeitszeit, Lohnbedingungen; die Frage nach den von zwei oder mehreren freien Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen (Gemeinschaftstarife); die Frage nach dem Zustandekommen von Tarifverträgen und besonders nach der Rolle der tarifvertraglichen und behördlichen Schlichtung. In der Statistik wird zunächst unterschieden zwischen Manteltarifen mit und ohne Arbeitszeitregelung und Lohnstarifen mit und ohne Arbeitszeitregelung. Sodann werden die Vertragsparteien dargestellt. Die nächste Darstellung behandelt den räumlichen Bereich, eine weitere die Zahl der beteiligten Personen, eine dritte die Zeit des Inkrafttretens, eine weitere die Frage: Ist der Tarif durch tarifvertragliche oder behördliche Schlichtung, ferner durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung zustande gekommen? Ausführliche Kapitel sind dann noch dem Schiedsspruch und Verbindlichkeitsverfahren gewidmet und den Kündigungsfristen. Ueber die Lohnhöhe und die Arbeitszeit selbst wird in der vorläufigen Tarifstatistik noch nicht berichtet. Für den Arbeitsbereich der Arbeiterwohlfahrt kann das Heft namentlich zum Unterricht über die Tarifvertragsfragen benutzt werden.

„Das Leben der Marie Szameitat“ von Josef Maria Frank. Verlag „Der Bücherkreis“ G. m. b. H., Berlin SW 61, 1930. 332 Seiten. Preis 4,80 Mk.

Marie Szameitat ist arm, im gewissen Sinne auch geistig arm, aber darum noch nicht selig. Sie ist die Tochter armer ostpreussischer Instleute und ihre Tugenden sind die Tugenden eines von der Arbeiter-

bewegung unberührt bleibenden, guten Menschen. Sie arbeitet gern, ist fleißig und mutig und kommt, trotzdem sie immer Hausangestellte bleibt, zu kleinen Geldsummen. Aber trotz ihres Fleißes und ihrer menschlichen Güte kann sie sich nicht gegen den Untergang wehren. Sie lernt einen Kellner kennen. Obwohl sie dunkel fühlt, daß er nicht die soliden Eigenschaften hat, die sie auszeichnen, kann sie ihm nicht widerstehen. Der Mann ist auch das einzige Glück dieses armen Proletariermädchens. Er wird ihr aber zum Unglück. Einmal muß sie die gute Stellung auf dem Gutshof verlassen, weil sie unehelich Mutter wird. Bei der zweiten Schwangerschaft heiraten sie. Dann kommt Kind auf Kind. Es stellt sich heraus, daß der Mann Epileptiker ist, er fängt an zu trinken, zu stehlen und verkommt immer mehr. Und nun offenbart sich Frauenschicksal: Alle guten Eigenschaften der Maria Szameitat können sie nicht davor retten, daß sie von dem Mann abhängig ist, daß sie durch sein Verkommen wirtschaftlich immer tiefer sinkt. Sie ist fleißig, arbeitet und verdient, aber er wirft das Geld hinaus. Wenn er sich bessert, ist sie versöhnt. Es kommt wieder ein Kind und wirft sie zurück. Als sie schließlich die Scheidung durchgesetzt hat, beraubt er sie. Bis dahin ist das Buch von großer Wahrhaftigkeit, denn die wehrlose, vom Manneswillen abhängige Frau, das ist häufiges Schicksal der proletarischen Frau. So ist die Frau immer neben der allgemeinen proletarischen Abhängigkeit noch einmal abhängig vom Mann und der Verpflichtung, für die Kinder zu sorgen. Das weitere des Schicksals ist etwas gewaltsam. Der Mann dringt in die Wohnung ein, vergewaltigt die Frau, sie bekommt wieder ein Kind. Dann aber setzt wirkliches

Proletarierrinnenschicksal wieder ein. Es gibt keinen Arzt, der ihr hilft. Sie haßt das ihr durch Verbrechen aufgedrängte Kind, und fühlt nicht mehr die Kraft, wieder zu gebären, wieder für ein kleines Kind zu sorgen und dabei alle anderen und sich zu ernähren. Sie fällt einer Kurpfuscherin in die Hand und hat dann nicht mehr den Mut, das Vergehen gegen den § 218 zu verheimlichen, nicht mehr die Kraft, den Prozeß zu ertragen und nimmt sich das Leben.

Wir sehen nur ein Menschenschicksal. Marie Szameitat hat von vornherein — auch so lange es ihr besser geht — nicht die geistige Kraft, über die Arbeit und das Versorgen der Ihren hinauszusehen. Die soziale Umwelt bleibt geheime Macht. Sie tritt nicht auf. Aber gerade durch dieses Frauenschicksal, warum so viele Frauen die Kraft nicht finden, über das persönliche Schicksal hinauszusehen. Vertiefen wir uns in das Schicksal der Marie Szameitat, so finden wir, daß sie gerade deshalb, weil sie nur bürgerliche Tugenden kennt — Gehorsam, Fleiß und Sparsamkeit — in restlose Abhängigkeit von ihrer unseligen Ehe gerät und weder menschliche noch soziale Hilfe findet.

Wir können das Buch jedem, der sich für Proletarierrinnenschicksale interessiert, empfehlen. Frank ist stilistisch stark von Döblin beeinflusst. Es ist ihm nicht an allen Stellen gelungen, die letzte Wahrhaftigkeit für das Schicksal seiner Heldin zu finden. Aber das sind Mängel, die neben der Tatsache, daß im ganzen ein wirkliches Arbeiterinnenschicksal entstanden ist, das menschlich fesselt und sozial interessiert, zurücktreten.

H. W.

Frevel am Volk. Gedanken zur deutschen Sozialpolitik. Von Professor Dr. E. Horneffer, Gießen,

R. Voigtländers Verlag in Leipzig. Preis 1,— Mk.

Professor Horneffer ist bekannt als eine der stärksten Stützen der Arbeitgeberverbände in ihrem Ruf nach sozialer Reaktion. Das, was sich dieser „Wissenschaftler“ in dem obigen Buche leistet, geht allerdings über das Maß dessen hinaus, was man von einem Manne, der sich auf seine Bildung etwas zugute tut und fast auf jeder Seite seines Buches den Wert der Sittlichkeit betont, erwarten sollte. Wir wollen nicht mit ihm rechten, wenn er Begriffe wie Sozialpolitik und Sozialismus verwechselt und meint, mit der Sozialpolitik sei die sozialistische Wirtschaftsordnung begründet und eingeführt, und die allgemeine Begrenzung der Arbeitszeit sei nackter, klarer Sozialismus. Eigentlich hätte allerdings wohl auch ein Professor der Philosophie die Verpflichtung, sich wissenschaftlich mit dem Sozialismus zu beschäftigen, wenn er sich schon anmaßen will, darüber zu schreiben! Aber viel schlimmer sind die Beschimpfungen der deutschen Arbeitnehmerschaft, wie er sie sich in dem Buche leistet. So meint er, daß die Arbeit heute als etwas angesehen würde, das eigentlich nicht sein sollte, da es ja soviel bequemer sei, von Krankengeld, Rente oder Arbeitslosenunterstützung zu leben! Als Beweis dafür führt er lächerliche Fälle von Ausnutzung der Krankenversicherung wie der Arbeitslosenversicherung an. Weiß der Verfasser nicht, wie die Aerzte, die er als Quellen für seine Beweise anführt, längst ihre unerhörten Angriffe gegen die Krankenversicherung bedauern, nachdem die Regierung Brüning ihnen nur zu willig gefolgt ist mit ihrer Notverordnung? Und wenn er mit Argumenten operiert wie solchen, daß Arbeitslose ihre Unterstützung per Motorrad oder Auto abholen

— verlangt er dann überhaupt noch ernst genommen zu werden? Weiß er nichts davon, welches Elend in den Familien der langfristigen Arbeitslosen herrscht? Hat er nichts davon gehört, wie die Bergerbeiter der Unglücksgrube in Neurode, in der mit einem Schläge 151 Menschenleben zu beklagen waren, nichts mehr zu fürchten als das Schließen der Grube, weil sie eben nicht auf Unterstützung angewiesen sein wollen? Und wenn mit der Rente ein gefährlicher Giftkeim in unser Volk hineingetragen worden sein soll — wie ist es denn mit den Versorgungsansprüchen der Beamten, unter die der Herr Professor doch wahrscheinlich auch fällt? Er meint, daß die Altersversorgung Verkehrung aller Naturordnung und darum auch der sittlichen Ordnung sei. Aber wieso nur bei den Arbeitern und Angestellten?

Was aber will der Verfasser an die Stelle der so verdamnten Sozialpolitik setzen? Er will eine „Sozialpolitik auf privatwirtschaftlicher individualistischer Grundlage“, das heißt, er will es jedem einzelnen überlassen, ob er für sich sorgt und sorgen kann oder ob er zugrunde geht. Der tiefere Sinn der ganzen Schrift aber wird verraten in den Worten „der Kapitalismus ist niemals abzuschaffen“; sagen wir es also ganz offen: der Schutz der Sozialpolitik beeinträchtigt das Herrenrecht des Kapitalisten — ihm zuliebe will Herr Professor Horneffer die Sozialpolitik abschaffen! Sorgen wir dafür, daß der Herr nicht Schule macht!
Louise Schroeder.

Neueingang:

„Weltkrieg droht auf deutschem Boden“ von General Ludendorff. Verlag: Ludendorffs Volkswarte G. m. b. H., München. 96 Seiten. Preis Mk. 0,90.